

1724

Philos.
2724

ULB Düsseldorf



+4119 302 01



ULB Düsseldorf



447 50 01

1176

Die religions- psychologische Grundlage der Feuerbestattung

Von

Dr. Joseph Schnitzer
Professor an der Universität München

Selbstverlag der Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung

Die religions- psychologische Grundlage der Feuerbestattung

Von

Dr. Joseph Schnitzer

Professor an der Universität München

Ne può stimarsi abominevole quello che
per tanti secoli fu tenuto onorevole.

Als verwerflich kann das nicht gelten, was
so viele Jahrhunderte hindurch als ehren-
voll erachtet ward.

Mathias Naldi

Leibarzt des Papstes Alexanders VII

Sonderabdruck aus dem VI. Jahrbuch
des Großdeutschen Verbandes
der Feuerbestattungsvereine 1933

Selbstverlag der Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung
(1933)



Philos. 2724
23e

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

35.g.965

Vorwort.

Vorliegende Schrift erwuchs aus einem kurzen Vortrage, welchen der Verfasser am 29. Dezember 1931 auf freundliche Einladung der Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung hielt. Angesichts der in weiten kirchlichen Kreisen herrschenden Meinung, das Erdbegräbnis sei die ursprünglichste und älteste, auf einer Art consensus gentium ruhende Bestattungsart, erschien es ihm angezeigt, dem Leser ein wenn auch noch so gedrängtes Bild von der Stellung zu entrollen, welche die noch auf der niedersten Stufe, den Anfängen der Menschheit am nächsten stehenden Stämme ihren hingeschiedenen Angehörigen gegenüber einnehmen, sodann aber auch die hervorragende Rolle aufzuzeigen, welche neben der Erd- die Feuerbestattung in der kulturellen Entwicklung der Völker seit Jahrtausenden spielt. Besonders lag ihm daran, die religionspsychologischen Voraussetzungen hervorzuheben, welche der einen und der anderen Bestattungsweise sowie der von der Kirche in ältester wie neuester Zeit bekundeten Haltung zugrunde liegen. Eine unbefangene Würdigung dieser Gesichtspunkte dürfte geeignet sein, manche noch immer mit zäher Beharrlichkeit festgehaltenen Vorurteile zu zerstreuen und zur gegenseitigen Verständigung in einer Frage beizutragen, in welcher die Gemüter heute immer wieder mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit aufeinander platzen. Und doch hatte schon der römische Christ Minucius Felix im zweiten Jahrhundert dem Heiden Cäcilius das Wort in den Mund gelegt, gegen welches auch der eifrige Christ Octavius nichts einzuwenden hatte und das über dem Tore jeder modernen Einäscherungshalle prangen könnte: „Den Leichnamen ist jede Bestattung zur Pein, wenn sie noch eine Empfindung haben; wenn nicht, so ist ihnen das Feuer

ob der Raschheit der durch es bewirkten Auflösung eine Medizin“ (cum cadaveribus omnis sepultura, si sentiunt, poena sit; si non sentiunt, ignis ipsa conficiendi celeritate medicina. Octavius 11,4).

Gerne hätte ich manches eingehender behandelt, doch mußte ich mich, um die Abhandlung nicht zum Buche anschwellen zu lassen, auf das Nötigste beschränken. Dagegen war ich darauf bedacht, dem Leser in den Anmerkungen die Möglichkeit einer Nachprüfung des im Texte Gesagten sowie einer weiteren Orientierung hierüber zu geben. Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Forstinspektor Burri in Luzern für mancherlei Anregungen und Winke verbindlichsten Dank zu sagen.

München, im Juli 1933.

J. Schnitzer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verschiedene primitive Bestattungsformen . . .	7
II. Die Erdbestattung	10
III. Die Feuerbestattung	19
IV. Bestattungswesen und Kirche	29
V. Die Wiedergeburt der Feuerbestattung	38
VI. Das Verbot der Kirche	52
VII. Rückblick und Ausblick	60

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Die Entstehung
- III. Die Entwicklung
- IV. Die Bedeutung
- V. Die Wirkung
- VI. Die Zukunft
- VII. Die Kritik

I.

Verschiedene primitive Bestattungsformen.

Wer von einer religionspsychologischen Grundlage der Feuerbestattung spricht, muß von vornherein darauf gefaßt sein, nach zweifacher Seite hin auf Widerspruch oder doch Befremden zu stoßen. Auf der einen Seite wird man ihm vorhalten, die Einäscherung beruhe auf rein menschlich-bürgerlichen, hauptsächlich hygienischen, ökonomischen und ästhetischen Erwägungen und habe mit irgendwelchen religiösen, kirchlichen oder konfessionellen Rücksichten schlechterdings nichts zu schaffen. Auf der anderen Seite aber behauptet man, die Feuerbestattung sei nicht nur eine irreligiöse, sondern durch und durch antireligiöse, satanischem Hasse gegen Christentum und Kirche entsprungene Einrichtung, von geschworenen Gegnern des christlichen Glaubens in der Absicht und zu dem Zwecke eingeführt, das von Gott selbst in der Uroffenbarung angeordnete¹⁾, durch die ehrwürdige Überlieferung einer vieltausendjährigen Vergangenheit geheiligte Erdbegräbnis zu verdrängen und die Religion selbst planmäßig zu untergraben²⁾. Wie sollte unter solchen Umständen von einer religionspsychologischen Grundlage des Leichenbrandes die Rede sein können? So möchte es scheinen, als gähne zwischen Erd- und Feuerbestattung eine weite, unüberbrückbare weltanschauliche Kluft. Und doch lehrt schon ein flüchtiger Überblick über die Bestattungsbräuche der Menschheit, daß dieser schroffe Gegensatz niemals und nirgends bestand, sondern erst in neuester Zeit zu be-

¹⁾ Gen. 3, 19.

²⁾ Alexius Besi, Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen. Aus dem Italienischen übersetzt von E. Holzinger von Weidich. Regensburg 1889. S. VIII. 15, 52; A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung. Halle 1908. S. 9. 13, 71.

stimmten Zwecken ersonnen und künstlich aufgebauscht wurde. In Wirklichkeit ist das Erdbegräbnis so wenig die selbstverständlichste und ursprünglichste Bestattungsart, daß es noch heute ein großes, zahlreiches Volk gibt, dem das Grab unbekannt ist, — Tibet³⁾). Die primitivsten Stämme geben sich mit ihren Toten überhaupt keine Mühe, sondern lassen sie einfach da liegen, wo sie verschieden sind, wie es bei den Wedda und Weddoiden auf Ceylon, Celebes und Sumatra, bei den Senoi auf Malakka, bei den Punan auf Borneo, bei den Mangyan der Philippinen, bei manchen Stämmen von Hinterindien, bei den Tschuktschen und Samojuden Nordasiens geschieht⁴⁾). Die Leichen von Sklaven, Hingerichteten, armen Leuten, Frauen, Kindern, Männern, die ohne Nachkommenschaft gestorben sind, werden von den Eingeborenen in eine Höhle gesteckt, in den Busch geworfen und den wilden Tieren zum Fraße überlassen, so bei manchen Bantustämmen in Afrika, bei den Itälmen in Nordasien, bei mongolischen Stämmen, sodann in Kaschmir, in Siam und Kambodscha. Es ist bekannt, daß in Tibet die Leichen gewöhnlicher Leute in Stücke zerschnitten und diese den Hunden und Geiern hingeworfen werden, und daß in Siam manche Asketen diese Bestattungsart freiwillig für sich wählen, um sich durch Fütterung hungriger Tiere ein Verdienst zu erwerben⁵⁾). Auf der Insel Borneo, wo die Eingeborenen wie die Anthropoiden noch vielfach in den Zweigen der Bäume nisten, werden hier auch die Leichen geborgen⁶⁾); Baumbestattung treffen wir aber auch in Australien, bei den Tasmaniern, bei Malayen, Indonesiern und nordamerikanischen Indianern an⁷⁾). Manche Stämme halten die Baumbestattung für ehrenvoller als das Begräbnis, bei den Andamanen gilt sie als Auszeichnung für die Zauberer⁸⁾). Eine Art Baum- ist die weit verbreitete Plattformbestattung, bei welcher die Leiche ohne Begräbnis auf einem Balkengerüste im Freien der frischen Luft ausgesetzt wird, wie dies in Australien,

³⁾ Georg Buschan, Die Sitten der Völker, II, 239.

⁴⁾ Georg Buschan, Illustrierte Völkerkunde, II, I, 319 f. 556, 635, 784, 787, 791 f., 801.

⁵⁾ Buschan, Völkerkunde I, 541, 567, 588; II, I, 319, 445, 467, 635, 957; Ders., Sitten d. Völker II, 239, 245; III, 57; W. Filchner, Kumbum Dschamba Ling. Leipzig 1933. S. 399 ff.; Th. Waitz, Anthropologie d. Naturvölker. II, 196; VI, 806.

⁶⁾ Gg. Wilke, D. Religion der Indogermanen. Leipzig 1923. S. 50.

⁷⁾ Buschan, Völkerkunde II, I, 45, 799, 923; Waitz III, 201.

⁸⁾ Buschan II, I, 770, 784.

Neuguinea, Neukaledonien, bei den Eskimo, Araukanern, Aino, Malayen und Indonesiern, besonders aber bei den nordamerikanischen Indianern der Fall ist, die sich dieser Bestattungsart mit Vorliebe bedienen, da ihnen als freien Menschen die Erde zu schwer ist⁹⁾. Völker, die am Ufer des Meeres, eines Sees oder Flusses wohnen, werfen die Leichen ins Wasser oder stoßen sie auf leckem Kahne ins Meer hinaus¹⁰⁾. Vielfach wartet man den Tod nicht einmal ab, sondern wirft Sterbende aus Furcht vor den in ihnen hausenden bösen Geistern in eine Höhle oder ins Meer oder man erstickt sie oder überläßt sie hilflos ihrem Schicksale¹¹⁾. In Australien und Südamerika kommt es oder kam es doch noch bis vor kurzem vor, daß die Verstorbenen von ihren Angehörigen aufgefressen wurden; bei den Kariben der kleinen Antillen galt es als höchste Ehrenbezeigung, welche dem Toten erwiesen werden konnte, wenn man seine pulverisierten Knochen im Getränke zu sich nahm, was zu dem Zwecke geschah, sich seine Kräfte anzueignen¹²⁾. In Australien und Neuguinea, in Zentralafrika und im Kongo, in Indonesien und bei den südamerikanischen Araukanern wird die Leiche auch in der Luft getrocknet und gedörret; man legt sie auf eine Art Rost, unter welchem ein stark rauchendes Feuer unterhalten wird. Dies geschieht zu dem Zwecke, die Leiche möglichst lange zu erhalten, gilt aber als eine Ehre, die nur angesehenen Stammesmitgliedern zuteil wird¹³⁾. Dem Zwecke der Erhaltung der Leiche dient auch das Einbalsamieren, wie es einst in Ägypten, sowie das Mumifizieren, wie es im alten Peru und bei den Chibcha üblich war; man glaubte, von den Toten gehe eine magische Wirkung aus, weshalb in Peru und von den Chibcha die Mumien berühmter Kaziken auf Kriegszügen mitgeführt wurden¹⁴⁾. Das Wertvollste an der Leiche ist der Anschauung der Primitiven gemäß das Knochengerüst; kann man dieses nicht ganz erhalten, so bewahrt man wenigstens einzelne

⁹⁾ Buschan I, 89, 97; II, I, 57, 94, 190, 685, 799, 925; Ders., D. Sitten I, 202; III, 171, Waitz II, 195; III, 201.

¹⁰⁾ Buschan, Völkerkunde I, 541; II, I, 45, 116, 171, 445, 655; Ders., Sitten II, 259; III, 156; Waitz II, 196; III, 350; VI, 685.

¹¹⁾ Buschan, Völkerkunde I, 305; II, I, 792, 799; Waitz V, 150; VI, 685.

¹²⁾ Buschan, Völkerkunde I, 275; II, I, 57; Ders., Sitten I, 202; Waitz III, 588, 590.

¹³⁾ Buschan, Völkerkunde I, 275, 422, 520, 541; II, I, 57, 94, 925 f.; Ders., Sitten I, 205; Waitz VI, 806 f.

¹⁴⁾ Buschan I, 355, 404; Waitz III, 199; IV, 467 f.

Knochen auf, solche eines Fußes, eines Armes, den Kiefer und besonders den Schädel. Damit hängen die von verschiedenen Stämmen geübten Teilbestattungen zusammen, wobei nur der Schädel aufbewahrt bzw. bestattet wird, während man die Leiche des Enthaupteten liegen läßt¹⁵⁾. Der Schädel wird zum Fetische und genießt als Inhaber magischer Kräfte größte Verehrung. Dies gilt namentlich von den Schädeln der Häuptlinge oder sonstiger hervorragender Männer, dann auch ganz allgemein von den Schädeln der Ahnen überhaupt, die keine bloßen Erinnerungsstücke sind, sondern an allen Ereignissen und Festen des Stammes oder der Familie teilnehmen und meist wie Lebende behandelt werden¹⁶⁾. Als heilkräftig wird besonders auch das Trinken aus einem Schädel erachtet, so bei den Germanen in heidnischer und noch in christlicher Zeit und bei australischen Stämmen noch heute¹⁷⁾. Wie im Schädel selbst, so lebt die Seele des Toten in einzelnen Schädelteilen und in den Knochen fort, welche daher als Talismane und Amulette verwendet, als Halsbänder und Armringe getragen, als Heil- und Schutzmittel gegen Krankheiten und Gefahren aller Art gebraucht, als kostbare Reliquien von den Melanesiern in eigenen Schreinen aufbewahrt werden¹⁸⁾. Der alte Germane sucht den Grund der Lebensdauer im Knochenbau und legt daher auf vollständige Erhaltung des Knochengestüts, in der er ein Mittel zur Unsterblichkeit erkennt, größtes Gewicht¹⁹⁾.

II.

Die Erdbestattung.

Weit entfernt, dem Schoße der Erde das alleinige Vorrecht der Leichenbergung zuzuerkennen, ziehen die Primitiven alle Elemente in den Dienst der Totenbestattung, Erde und Luft, Feuer und Wasser. Unter allen Bestattungsarten erfreut sich jedoch das Erdbegräbnis unstreitig der weitesten Verbreitung. Wir begegnen ihm in allen Weltteilen, in allen Jahrtausenden, auf allen Kulturstufen. Wir finden es in Australien, Tasmanien, Neuguinea, auf den zahllosen Inseln und Inselgruppen der Südsee, in China, Japan und Korea, bei den Himalayastämmen, in Vorder- und Hinterindien, bei den Indianern von Nord-, Mittel- und Südamerika wie bei den verschiedensten Neger-

¹⁵⁾ R. Martin, Über Skelettkult, 26 f.: 30.

¹⁶⁾ Martin a. a. O. 27.

¹⁷⁾ E. L. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch I, 231; Waitz VI, 806 f.

¹⁸⁾ Buschan I, 275, 281, 520; II, I, 57, 94, 107, 445, 778. 925 ff., 950; Ders., Sitten I, 128, 202 f., 520 f., Waitz VI, 806 f.

¹⁹⁾ Rochholz, a. a. O. 272, 290.

stämmen von Afrika und namentlich bei allen Pygmäen¹). Schon aus der älteren Steinzeit sind uns Skelette erhalten; es besteht kein Zweifel, daß bereits die Mousterien-Menschen des Paläolithikums zum mindesten einen Teil ihrer Toten mit Absicht bestatteten. Aus mannigfachen Grabfunden geht hervor, daß man die Toten in jungpaläolithischer Zeit teils in Höhlen, teils im Freien zu bestatten pflegte; neben Einzelgräbern finden sich auch schon Sammel- und Massengräber²). In Ägypten wurden durchweg vorgeschichtliche Friedhöfe, keine Einzelgräber freigelegt³). In Mesopotamien wurden die Leichen in Schilfmatten eingehüllt und mit einem Lehmziegelwerke umgeben. Sehr häufig war die Bestattung in Tontöpfen, auch in Doppeltöpfen, die aneinander schlossen; in Assyrien stieß man auf Schachtgräber mit Grabgewölben⁴). Aus der Bibel erfahren wir, daß der Stammvater Abraham für sich und die Seinigen eine Höhle bei Hebron als Begräbnisstätte erwarb. Man sagte daher bei den Hebräern von einem Verstorbenen, er habe sich zu seinen Vätern versammelt, d. h. im Familiengrabe seine letzte Ruhestätte gefunden⁵). Aus der Sitte des Familiengraves erwuchs dann allmählich die Vorstellung von der Unterwelt, der Scheol, in welcher die schon im Leben miteinander Verbundenen wieder vereinigt sind⁶). Im ägäischen Kulturkreise wurden durch die Ausgrabungen Kammergräber mit Türen und Dächern, mächtige Kuppelgräber, Familien- oder Stammesgrüfte für Hunderte von Leichen aus der Zeit von 2500—1800 aufgedeckt. Das Atreusgrab in Mykene sowie das Grab in Orchomenos sind Wunderwerke der Baukunst aller Zeiten⁷). Sie gleichen den wie für die Ewigkeit gebauten Pyramiden der alten Ägypter und den gewaltigen Megalithgräbern, Riesenstuben und Dolmen, die über ganz Europa, Nordafrika und Palästina verbreitet sind und den Jahrtausenden trotzen, und sind der sprechendste Beweis für die außerordentliche Sorgfalt, mit welcher schon in ältester Zeit die Lebenden die körperlichen Überreste der Väter behüteten.

Die Gruft der um 3500 verstorbenen Königin Schubad von Ur in Chaldäa war mit Skeletten von Männern, Frauen

¹) Buschan, Völkerkunde I, 316, 492, 541, 557, 599, 604, 610; II, I, 37, 45, 94, 171, 190, 476, 606, 683, 770.

²) Hugo Obermaier, Urgeschichte der Menschheit (1931) 194 f., 226 f.; Ders. b. Ebert, Real-Lex. d. Vorgeschichte (1926), IV, II, 449 ff.

³) A. Scharff b. Ebert 460 f.

⁴) E. Unger, b. Ebert 485.

⁵) Gen. 23, 1 f.; 25, 8, 17 u. ö.

⁶) Ezechiel 32, 17 ff.; P. Thomson b. Ebert 483.

⁷) G. Karo b. Ebert 457.

und Rindern übersät⁸⁾, das Felsengrab des um 1550 v. Chr. verstorbenen Pharaos Tutanchamun barg neben dem Sarge des Herrschers eine ungeahnte Fülle kostbarster Beigaben, auch die minoischen und mykenischen Königsgräber enthielten die reichsten Schätze⁹⁾, die den darin beigesetzten Toten mitgegeben worden waren. Dem entspricht es, daß die Primitiven aller Erdteile ihren Toten auch jetzt noch mit ins Grab geben, was ihnen das Liebste war, bisweilen alles, was sie im Leben besaßen. So halten es die Neger in Afrika¹⁰⁾, überzeugt, der Verstorbene lebe im Jenseits mit denselben Bedürfnissen, Leidenschaften und Gewohnheiten, in denselben gesellschaftlichen und persönlichen Verhältnissen als König oder Sklave, Gesunder oder Kranker fort wie auf Erden¹¹⁾. Er kann daher im Jenseits weder auf Speise und Trank, noch auf Frauen und Sklaven, Waffen und Schmucksachen verzichten, die ihm als sein, den Hinterbliebenen unantastbares Eigentum ins Grab folgen müssen. Noch bis vor kurzem starben in Afrika bei vielen Stämmen mit dem Häuptlinge seine Frauen und Sklaven oder teilten bei lebendigem Leibe sein Grab, über die Ehre erfreut, ihm auch drüben noch dienen und sich mit ihm in Gefilden aufhalten zu dürfen, welche ihnen sonst um ihrer geringeren gesellschaftlichen Stellung willen für immer verschlossen geblieben wären. Daher wetteifern im Kongo die Lieblingsweiber der Großen um die Auszeichnung, mit ihren Männern begraben zu werden; den König von Dahomey begleiteten 50 Krieger und 80 Tänzerinnen in die andere Welt¹²⁾. Ähnliche Nachrichten besitzen wir aus allen Erdteilen¹³⁾. Wenn die nordamerikanischen Huronen nach dem Tode eines Stammesgenossen dessen Hütte einreißen, seine Habe mit ihm begraben und ihm seinen besten Schmuck, sein wertvollstes Eigentum mit auf die Reise geben, so geht ihre Meinung dahin, daß die Seelen der mitgegebenen Sachen ihrem Herrn drüben ebenso wie ehemals hienieden dienen¹⁴⁾. Namentlich behält der Tote sein irdisches Heim bei. Paläolithischen Funden zufolge ward er in seiner Hütte an der Herdstätte beigesetzt; ebenso pflegte er in der jüngeren Steinzeit in Mitteleuropa wie im ganzen ägäischen Kulturbereiche in seiner Hütte bestattet zu werden¹⁵⁾.

⁸⁾ C. L. Woolley, Vor 5000 Jahren, S. 51.

⁹⁾ H. Obermaier, Urgeschichte 318 ff.

¹⁰⁾ Waitz II, 195.

¹¹⁾ Waitz II, 194.

¹²⁾ Waitz II, 192 f.

¹³⁾ Buschan I, 143, 272, 492; II, I, 319; Ders., Sitten I, 129; Waitz III, 387; IV, 327.

¹⁴⁾ Waitz III, 199.

¹⁵⁾ Obermaier b. Ebert IV, II, 454; Ders., Urgeschichte 304; v. Negelein, Idee des Aberglaubens 129.

Wenn viele primitive Stämme bei einem Todesfalle die Hütte verlassen, einreißen oder verbrennen und sich anderswo ansiedeln¹⁶⁾, so geschieht dies aus Furcht vor dem Toten, näherhin im Glauben, die Hütte sei durch den Tod tabu geworden und müsse daher eiligst geräumt werden, wie sie ja auch im Falle einer Geburt tabu wird¹⁷⁾ und schleunigst verlassen wird. Doch führt der Tod keineswegs immer zur Flucht der Hinterbliebenen aus der Hütte, vielmehr bestatten diese den Verstorbenen in seiner bisherigen Wohnstätte und teilen sie mit ihm, so daß er nach wie vor in ihrer Mitte weilen, ihre Leiden und Freuden mitfühlen und in den nächstgeborenen Kindern zu neuem Leben erstehen kann¹⁸⁾. Selbst wenn das Grab außerhalb der Hütte angelegt wird, so bleibt es zunächst doch immer noch in deren nächster Nähe, „auf daß der Tote seine Angehörigen leicht besuchen könne¹⁹⁾“. Auf Tahiti ließ man die Leiche „früher, in der Zeit der Roheit, im Hause der Angehörigen verwesen; später, in der Zeit der feineren Bildung“, errichtete man ihnen eigene, oft sehr niedliche Hüttchen bzw. Bretterdächer²⁰⁾, und auf dieselbe Weise sind bei den Negern von Senegambien wie bei den Eingeborenen der Marianen ganze Totenstädte anzutreffen²¹⁾. Als Ersatz für das vom Toten geräumte Haus erhält sein Grab häufig die Form eines Hauses, einer Kammer oder einer Gruft; die etruskischen Kammergräber sind förmliche Wohnungen, ausgestattet mit Wandgemälden, Spiegeln, Lampen, Schmucksachen und sogar vollständigen Kucheneinrichtungen²²⁾, und ähnliches gilt von den ägyptischen Felsengräbern und Pyramiden. Doch bestatten die Primitiven die Toten nicht immer ganz und auch nicht immer auf einmal in ihrer Ruhestätte. Teilbestattungen liegen namentlich in den Gräbern der Hallstattzeit vor; bald ist in ihnen nur der Schädel geborgen, während das Skelett fehlt, bald ist das Gerippe erhalten und nur der Schädel geht ab²³⁾. Die Urbevölkerung von Korea, Ost- und Südchina und Indonesien huldigt der Sitte, die Leiche zu begraben oder auf einer Plattform auszusetzen; nach einiger Zeit werden die Knochen ausgegraben, gereinigt und endgültig beigesetzt. Eine mehrstufige Bestattung findet sich auch bei südameri-

¹⁶⁾ Buschan, Völkerkunde I, 303, 360; II, I, 635, 784, 787, 791 f., 801, 923.

¹⁷⁾ Buschan I, 360.

¹⁸⁾ Buschan I, 372; II, I, 107 f., 923 f.; Waitz III, 419; IV, 307.

¹⁹⁾ Waitz V, 151.

²⁰⁾ Waitz VI, 409.

²¹⁾ Waitz II, 95; V, 151.

²²⁾ v. Negelein 134.

²³⁾ Rud. Martin, Über Skelettkult 26.

kanischen Tupistämmen; der Tote wird zunächst begraben oder den Fischen oder den Ameisen zum Skelettieren überlassen, worauf die Knochen gewaschen, nicht selten bemalt und schließlich in Urnen oder Körben geborgen werden, wie denn bekanntlich Alexander v. Humboldt bei den Ature am Orinocco 600 in Körben bestattete Leichen fand²⁴⁾.

Wie mit dem Liebsten, woran im Leben sein Herz hing, so wird der Tote im Grabe von seinen Angehörigen mit Speise und Trank versehen²⁵⁾. Im alten Peru öffnete man das Grab von Zeit zu Zeit, um der Leiche Nahrung zuzuführen, oder man leitete ihr die Chica, den Lieblings-trunk, durch eine Röhre zu²⁶⁾. Von verschiedenen Völkern werden dem Toten auf seinem Grabe förmliche Mahle veranstaltet, oder es werden ihm solche in seiner ehemaligen Behausung bereitet, zu welchen er mehrmals im Jahre eingeladen wird²⁷⁾. Ganz besonders lechzt der Tote nach Blut, denn im Blute liegt das von ihm so heiß begehrte Leben. Seine Angehörigen lassen ihm daher das Blut geschlachteter Tiere oder Menschen vom Opfertische durch das Grab geradeswegs in den Mund rinnen, wie es ehemals in den Königsgräbern in Mykene und Tiryns und jetzt noch in Westafrika und Sibirien geschieht²⁸⁾. Um ihm Blut und Leben vorzutauschen, wird der Tote bzw. das Skelett von vielen Stämmen rot bemalt, mit rotem Ocker eingerieben, in eine rote Decke gehüllt²⁹⁾.

Diese wie zahllose ähnliche Bräuche wurzeln in der uralten, ins Paläolithikum zurückreichenden Vorstellung, welche ungezählte Jahrtausende hindurch Erbgut der Menschheit geblieben ist und mit der unüberwindlichen Gewalt eines Elementargedankens noch heute nicht nur die Primitiven, sondern auch sehr beträchtliche Teile der Kulturwelt beherrscht, im Glauben nämlich, daß der Tote nicht vollständig tot ist. Wie das Kind, so kennt der kindlich und primitiv denkende Mensch keinen wirklichen Tod und keinen wirklich Toten. Für ihn wohnt auch der Leiche noch eine Art Seele und Leben ein, für ihn gibt es daher tatsächlich das, was in den Augen des Kulturmenschen der vollendete Widerspruch ist, einen lebenden Leichnam³⁰⁾. Bei

24) Buschan I, 272; II, I, 684.

25) Waitz III, 195.

26) Waitz IV, 466.

27) O. Schrader, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. 1910 S. 54 f.

28) Rohde, Psyche I⁵, 35; v. Negelein 146 f.

29) v. Duhn, Rot und Tot. Archiv für Religions-Wissenschaft 1906, 1 ff.

30) Vgl. hierüber G. Wilke, Der lebende Leichnam, b. Ebert VII, 259 ff.; H. Schreuer, Das Recht der Toten, Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft. B. 35/4; G. Neckel,

den Irokesen werden die Verstorbenen durchaus als lebend gedacht, ebenso gelten sie im alten Peru noch als lebendig³¹). Von den südamerikanischen Indianern werden sie ganz als Lebende behandelt; sie liegen in ihrer Hängematte freischwebend im Grabe, um nicht mit der Erde in Berührung zu geraten³²). Die Mendineger in Sierra Leone pflegen an den Gräbern, den Stätten des Gebetes, Zwiesprache mit den Toten, und zwar nicht etwa nur mit jüngst Verschiedenen, sondern auch mit früher Bestatteten³³). Auf Tahiti werden vornehmen Leichen mehrmals des Tages Speisen an den Mund gehalten, an deren Duft sich die Geister erquicken³⁴). Bei den nordamerikanischen Indianern kam es in alter Zeit vor, daß der Tote im Grabe die aufrechte Stellung erhielt, auf daß er eine Kohlengrube bewache³⁵). Auch sonst wird die Grabstätte gerne so angelegt, daß der Verstorbene sein Hauswesen übersehen und im Frühjahr die Nachtigallen hören kann³⁶). Für das naive Volksbewußtsein ist das die Lebenden schreckende Gespenst die Leiche selbst, die ihr Grab verläßt und sich in voller Körperlichkeit zeigt. Bei den afrikanischen Bakangopygmäen steht der Tote, der in die Grube gelegt worden ist, wieder auf und kehrt zu den Seinigen zurück. Die Leute sehen ihn und fragen sich: Wer ist dies? Die Erscheinung schwindet jedoch, ohne ein Wort zu sagen^{36a}). Dem Ova-herero-Neger steht es sogar fest, daß ein solcher Auferstandener heiraten und längere Zeit mit seiner Frau zusammen leben könne, ohne daß diese merkt, mit welchem Wesen sie es zu tun habe³⁷). Und tun sich nicht auch beim Tode Jesu der Schrift gemäß die Gräber auf? Lesen wir nicht, daß sich viele Leiber der entschlafenen Heiligen erhoben haben und in die heilige Stadt gekommen und vielen erschienen sind³⁸)? Steht nicht auch Christus selbst von den Toten auf

Walhalla 44 f.; Schrader a. a. O. 48 f.; M. Ebert, D. Anfänge des europäischen Totenkultus. Prähist. Zeitschr. 1921/2, S. 1 ff; C. Clemen, D. Leben nach dem Tode, 9; Hans Naumann, Deutsche Volkskunde 74 f., 68 f.

³¹) Waitz III, 195; IV, 466.

³²) Buschan, Völkerkunde I, 272.

³³) Buschan, Sitten III, 52 f.

³⁴) Waitz VI, 409 f.

³⁵) Waitz III, 201.

³⁶) K. Weinhold, Altnordisches Leben, 498; Jak. Grimm, Kleinere Schriften II, 214.

^{36a}) P. Wilh. Schmidt, Ursprung d. Gottesidee, IV, II, 250.

³⁷) Walter Otto, Die Manen oder von den Urformen des Totenglaubens, 57. So schleicht ja auch die Braut von Korinth bei Goethe aus ihrer Grabkammer in das Schlafgemach des fremden Jünglings im Elternhause, um ihm ihre Liebe zu schenken; auch sonst wird von ehelichem Verkehr des lebenden Leichnams mit seiner Witwe berichtet, vgl. Schreuer B. 34, 50, 127.

³⁸) Matth. 25, 53.

und zeigt sich den Jüngern, die darob erschrecken und ein Gespenst zu sehen glauben³⁹⁾?

Im Grabe ruht der Tote wie der Schläfer auf seinem Lager. Wenn aber der Tote nur schläft, so kann er jederzeit erwachen und sein Lager verlassen. Aus der Vorstellung des Todes als eines Schlafes heraus ist der Glaube an den lebenden Leichnam erst recht leicht zu verstehen. Der Primitive bezeichnet vielfach schon die schwere Krankheit oder die Ohnmacht als Tod. So legen die afrikanischen Bergdama einem von schwerer Krankheit wider Erwarten Genesenen einen anderen Namen bei, weil sie ihn für einen anderen Menschen, für einen „Revenant“ halten. Den Samojeden gilt jede Ohnmacht als zeitweiliger Tod. In Ostpreußen erzählt man sich eine Menge von Schauer- geschichten, worin es sich immer um Leute handelt, die tot waren, im Sarge lagen und wieder erwachten⁴⁰⁾. In Schlesien gibt man dem Verstorbenen, ehe der Sarg geschlossen wird, zum Abschiede die Hand mit den Worten: „Auf Wiedersehen! Schlafe wohl!“⁴¹⁾ Bekanntlich spricht auch die Bibel an zahlreichen Stellen von den Toten als von Entschlafenen⁴²⁾. Schon in der Steinzeit gab man dem Toten Schlafstellung und setzte ihn als Rechts- oder Linksschläfer bei, die Füße leicht aufgezogen, einen Unterarm oder eine Hand unter den Kopf gelegt⁴³⁾. In Ägypten wurden die Leichen in vorgeschichtlicher Zeit auf Betten gelagert, ebenso ruhten die Toten bei den Etruskern der Eisenperiode auf Betten oder Bänken in Kammergrüften⁴⁴⁾.

Mit dem Gedanken, daß der Tote als lebender Leichnam im Grabe nur schlummere und aus seinem Schlafe früher oder später wieder erwachen könne, verbindet sich nun aber ohne weiteres der Glaube an die Mutter Erde, die göttliche Gemahlin des väterlichen, alles erzeugenden Himmelsgottes. Dieser Glaube ist wie der an den lebenden Leichnam einer der Urgedanken der Menschheit, die älteste Volksreligion der Welt⁴⁵⁾. Fast in allen Sprachen wird die Erde weiblich und im Gegensatze zu dem sie umfangenden Vater Himmel als die gebärende und fruchtbringende aufgefaßt⁴⁶⁾. Wenn im Indien der vedischen Zeit die Leiche

³⁹⁾ Luk. 24, 37.

⁴⁰⁾ v. Negelein 99 f., Ebert, Prähist. Zeitschr. 1921/2, 11.

⁴¹⁾ W. E. Peuckert, Schlesische Volkskunde, 252.

⁴²⁾ So 2. Sam. 7, 12; Dan. 12, 2; Mc. 5, 59; Matth. 9, 24; 27, 53; Luk. 8, 32; Joh. 11, 11; 1. Kor. 15, 20; 1. Thess. 4, 13. Vgl. A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung, 15.

⁴³⁾ Obermaier b. Ebert, Real-Lex. IV, II, 449f., 453 f.

⁴⁴⁾ A. Scharff b. Ebert ebd. 462; Obermaier, Urgeschichte 550.

⁴⁵⁾ A. Dieterich, Mutter Erde, 5. Auflage 1925, von E. Fehrle, 91.

⁴⁶⁾ J. Grimm, Deutsche Mythologie I¹, 207.

dem Grabe übergeben wurde, so geschah es mit dem frommen Wunsche⁴⁷⁾:

„So gehe ein zur mütterlichen Erde,
Sie öffnet sich zum gütigen Empfange,
Dem Frommen zart und linde wie ein Mädchen,
Sie schütze fortan dich vor dem Verderben.
Du, Erde, tu dich auf für ihn und sei nicht enge,
Den Eintritt mach ihm leicht, er schmiege sich an dich an!
Bedeck ihn, wie die Mutter, die
Das Kind in ihr Gewand verhüllt.“

Sinnig bezeichnet der Grieche den Toten als einen Demetrios, als einen der Demeter, der Mutter Erde angehörigen, der in das Element, welches ihn erzeugt hat, aufgelöst und einem Fruchtkorne gleich eingesenkt wird⁴⁸⁾. Im selben Sinne bettet man den Verstorbenen in Rom zur sanften Ruhe und senkt ihn in den Schoß der Erde, deren Kind er ist, mit dem Wunsche: „Die Erde sei Dir leicht!“ „Weich mögen Deine Gebeine liegen⁴⁹⁾!“ „Heil sei Dir, Erde, der Menschen Mutter“, lautet ein alter angelsächsischer Zauberspruch⁵⁰⁾. Bei den Bakango-Pygmäen bereitet die Hebamme, die das Neugeborene aus dem Mutterschoße nimmt, dem Toten das Lager in der Erde, in welche er so gelegt wird, daß er nach der Richtung schaut, wo seine „Wiege“ stand^{50a)}. Die bedeutsamste Rolle spielt die Mutter Erde im alten Peru und bei den nordamerikanischen Indianern. Nach altmexikanischer Anschauung ist es das Totenreich, wo die Kinder gezeugt werden, der Aufenthaltsort der Ahnen, die Urheimat aller Sterblichen⁵¹⁾. In derselben Vorstellung wurzelt die weit verbreitete Meinung, daß die Kinder aus der Erdtiefe, aus einem Brunnen kommen und von einem Störche von da gebracht werden⁵²⁾. Demeter, die Herrin der Unterwelt, ist nun aber eine Vegetationsgottheit, die Urheberin und Spenderin aller pflanzlichen Fruchtbarkeit. Eine Vegetationsgottheit ist aber auch der nordische Freyr, der Gebieter über die abgeschiedenen Seelen, der Urheber der Erdbestattung, in seiner Eigenschaft als Fruchtbarkeitsgott Nachfolger der Erdgöttin Nerthus, der germanischen Demeter⁵³⁾. Es liegt auf der Hand, daß An-

⁴⁷⁾ H. Zimmer, Altindisches Leben, 406.

⁴⁸⁾ J. Grimm, Kleinere Schriften II, 214.

⁴⁹⁾ Marquardt-Mommsen, Handbuch der röm. Altertümer, VII, I², 342.

⁵⁰⁾ Dieterich 16.

^{50a)} P. Wilh. Schmidt a. a. O. 255, 509.

⁵¹⁾ Dieterich 12 ff.

⁵²⁾ Ebd. 18 f.

⁵³⁾ R. Much, Anzeiger f. Deutsches Altertum und Deutsche Literatur 28 (1902), 319 f.; Ders., D. germanische Himmels-gott. Festgabe f. R. Heinzel (1898), 270; K. Helm, D. germanische Vorzeit, in H. Nollau, Germanische Wiedererstehung, 368 f.

schauungen solcher Art dem Begräbnis ein tiefreligiöses, freilich urheidnisches Gepräge geben. Indem die Leiche beerdigt wird, kehrt sie in den mütterlichen Schoß jener Erde zurück, aus welcher sie stammt und aus welcher sie einem Samenkorn gleich zu neuem Leben hervorkeimt und wächst. Daß nur Demeter^{53a)} solche Wiedergeburt zu gewähren vermöge, das ist der beherrschende Grundgedanke der ihrem Dienste geweihten eleusinischen Mysterien. „Ich bin eingegangen in den Schoß der unterirdischen Königin“, jubelt der Eingeweihte in seliger Zuversicht⁵⁴⁾. Einem alten, sinnigen Brauche gemäß werden dem Verstorbenen in verschiedenen Gegenden Getreidekörner ins Grab mitgegeben, zum Zeichen, daß er dem schönen Worte Klopstocks gemäß nun auch selbst Saat ist, „gesäet von Gott, dem Tage der Garben zu reifen⁵⁵⁾“. Eben deshalb kennt der Mensch der alten Welt kein schrecklicheres Los als nach dem Tode des herkömmlichen Begräbnisses zu ermangeln. Wer eine Leiche unbestattet liegen läßt, der entzieht der Mutter Erde, was ihr gebührt, und überantwortet ein Leben der Vernichtung, welches sie wiedergeboren hätte⁵⁶⁾. Das allergrößte Gewicht legt von jeher das Judentum auf das Begräbnis. Das furchtbarste Strafgericht, welches Jahve über sein sündhaftes Volk verhängen kann, besteht darin, daß seine Söhne und Töchter an tödlichen Seuchen sterben und weder beklagt, noch begraben, sondern zu Mist werden auf dem Angesichte der Erde, den Vögeln des Himmels und den Tieren des Feldes zum Fraße⁵⁷⁾. Das Büchlein Tobias aber ist eine einzige Verherrlichung des hohen Verdienstes, welches sich der Gottesfürchtige durch das Begräbnis der Toten erwirbt. Obschon die Berührung eines Toten verunreinigt, so bestattet doch Tobias seine Landsleute mit eigener Lebensgefahr und ermahnt seinen Sohn, Brot und Wein auf das Grab der Gerechten zu legen, dem altisraelitischen Glauben gemäß, daß in der Scheol nur zur Ruhe gelange, wer nach der Sitte und womöglich an der Seite seiner Väter bestattet ist. So wird er denn auch vom Erzengel Raphael belobt und mit Heilung seiner Blindheit belohnt⁵⁸⁾.

^{53a)} v. Negelein 262.

⁵⁴⁾ Dieterich 55.

⁵⁵⁾ Freybe 41.

⁵⁶⁾ Dieterich 50.

⁵⁷⁾ Jer. 14, 16; 16, 4.

⁵⁸⁾ Tob. 12, 12 ff.; O. Holtzmann, Neutestl. Zeitgeschichte

III.

Die Feuerbestattung.

Unter allen Bestattungsarten kommt dem Begräbnisse an weltweiter Verbreitung der Leichenbrand am nächsten. Auch er blickt auf eine vieltausendjährige Vergangenheit zurück. Schon in jüngerer Steinzeit ist er in Palästina nachzuweisen; die ältesten Bewohner von Gezer verbrannten ihre Toten, um das Jahr 3000. Sie hatten zu diesem Zwecke eine natürliche Höhle als Brandstätte eingerichtet, worin etwa 100 Personen eingäschert wurden. Auch in Mesopotamien ist durch die Ausgrabung Feuerbestattung schon für die vorgeschichtliche Zeit festgestellt¹⁾. Bisher nahm man fast allgemein an, das Begräbnis habe in Europa bis in die Bronzezeit seine Herrschaft behauptet; heute ist Leichenverbrennung als neolithischer Totenkult in der Bretagne, in der Umgebung von Paris, in Belgien, in Hessen, in der deutschen Schweiz und in Bessarabien nachgewiesen²⁾. Wie das Begräbnis, so ist der Leichenbrand in allen Erdteilen heimisch, in Südostaustralien und an der Portlandsbai, in Tasmanien, in Neuguinea, auf den südlichen Salomonsinseln, im Norden Asiens bei den Tschuktschen, Giljaken und Korjäken, bei den Mosso in Südchina, bei den Hindu, bei den Primitiven des indischen Binnenlandes, bei verschiedenen Stämmen Assams, bei den Negern in Benguela, bei den Indianern der Nordwestküste Amerikas, bei manchen Völkern Südamerikas, so bei den Feuerländern³⁾. In einigen Ländern herrscht jetzt das Begräbnis, wo man ehemals dem Brande oblag, so im Indusgebiete und bei den Lolo in Südwestchina⁴⁾; umgekehrt gelangte der Brand zur Herrschaft, wo ursprünglich das Grab bevorzugt wurde, namentlich äußerte der Buddhismus seinen starken Einfluß auf seine Bekenner, die überall der Verbrennung huldigten⁵⁾. Mehrfach gehen neben der Aussetzung, der ältesten Form, sich der Leiche zu entledigen, Erd- und Feuerbestattung friedlich einher, so in Tasmanien, im Bereich des Himalaya und in Südchina⁶⁾. Häufig gilt die Flamme als ganz besondere Ehre, welche nur Königen, Vornehmen, Zauberern und Mönchen zuteil wird. So gingen bei den Azteken die vornehmsten Toten, die im Kriege Gefallenen,

1) Obermaier b. Ebert IV, II, 473; Unger ebd. 485.

2) Obermaier, Urgeschichte 284, 302; Ders., D. Mensch d. Vorzeit I, 492.

3) Buschan, Völkerkunde I, 97, 273, 322; II, I, 45, 154, 171, 319, 450, 476, 510, 547, 550, 923 ff.; Ders., Sitten I, 202; II, 134; III, 171; Waitz II, 196; III, 199, 330, 387; VI, 806.

4) Buschan, Völkerkunde II, I, 467, 648.

5) Buschan II, I, 661, 680, 923 ff.

6) Buschan II, I, 45, 454 f., 638; v. Negelein 331.

die Geopferten und die im Kindbette gestorbenen Frauen zur Sonne und wurden verbrannt, während die gewöhnlichen Sterblichen beerdigt wurden⁷). In Tibet werden die Leichen der Armen ins Wasser versenkt, die der sonstigen Leute den Hunden und Geiern vorgeworfen, die der Lama dem Scheiterhaufen übergeben⁸). Die Türken pflegen im Kreise Tarbagatai die Leute des weißen Knochens (die Vornehmen) zu verbrennen, die des schwarzen Knochens (die Gemeinen) auszusetzen, die des mittleren Knochens zu beerdigen⁹). Bei manchen indischen Stämmen bleibt das Feuer den Männern vorbehalten, während Frauen und Kinder das Grab erwartet¹⁰). Auf Ceylon werden jetzt nur mehr Häuptlinge und Mönche des Brandes teilhaftig, der früher allen widerfuhr¹¹). Auch bei den Maya der Halbinsel Yukatan galt einst die Einäscherung als besondere Auszeichnung¹²). So wenig schließen sich im Sinne der Primitiven Verbrennen und Begraben aus, daß beides derselben Leiche geschehen kann, sofern erst die Leiche verbrannt, die Asche aber begraben wird¹³).

Nicht selten dient die Verbrennung als Verschärfung und Vollendung des Begräbnisses. So nahe es liegt, daß es die Hinterbliebenen ihren hingeschiedenen Lieben, auf deren fernere Hilfe und Anteilnahme sie bauen, an nichts fehlen lassen, was ihnen in ihrer jetzigen Daseinsform nützlich und erwünscht sein kann, ebenso begreiflich ist es, daß sie sich gegen Tote, welchen sie eine bösertige Gesinnung zutrauen, wie Verbrechern, Selbstmördern, Verunglückten, zu schützen suchen. Die Primitiven zweifeln von ihrem Glauben an den lebenden Leichnam aus nicht im geringsten, daß solche Unholde imstande sind, wiederzukehren und Schaden aller Art anzurichten oder etwa ein Familienglied mit sich ins Grab zu reißen, und so sinnen sie denn auf Mittel und Wege, jenen Schädlingen die Wiederkehr ein für allemal gründlich zu verleiden¹⁴). Zu diesem Zwecke scharren sie gefürchtete Tote möglichst tief in die Erde ein, versenken sie in Sümpfe und Moräste, belasten den Leichnam mit schweren Steinen, verstümmeln ihn oder setzen ihn in Hockerstellung bei, Hände und Füße stark verschnürt und gefesselt. Nicht selten kommt es auch vor, daß man ihm

⁷) Buschan I, 189; Waitz IV, 166.

⁸) Buschan II, I, 445; W. Filchner, Kumbum Dschamba 399.

⁹) v. Negelein 141.

¹⁰) Ders., 142.

¹¹) Buschan, Sitten II, 84.

¹²) Waitz IV, 307.

¹³) So in Neusüdwaales, Waitz VI, 806.

¹⁴) K. Helm, Altgermanische Rel.-Gesch. 155; Schreuer, D. Recht d. Toten, a. a. O. 55, 578, 596, 599 f.

den Schädel vom Rumpfe trennt oder einen Pfahl durch den Leib in den Boden rammt, so daß er sich nicht mehr zu erheben vermag. Als ganz besonders gefährlich gelten vielfach Wöchnerinnen und Kindesmörderinnen, selbst kleine Kinder¹⁵⁾; noch in neuerer Zeit wurden in Pommern Kindbetterinnen sowie ungetauft gestorbene Kinder mittels eines durch ihren Leib getriebenen Pfahles an das Erdreich befestigt. Weitaus am sichersten glaubte man aber zu gehen, wenn man den unheimlichen Wiedergänger ins Feuer warf; indem man die Leiche verbrannte und in Asche verwandelte, glaubte man das beste Mittel gefunden zu haben, sich seiner für immer zu entledigen¹⁶⁾. So wird nach der Laxdaelasaga Vigahrappr zwar stehend unter der Schwelle seines Hauses begraben, weil er aber umgeht und großen Schaden anrichtet, ausgegraben und verbrannt und die Asche ins Meer gestreut. Ebenso wird der Grettissaga gemäß Glam erst beerdigt, dann aber als bössartiger Wiedergänger ausgegraben und eingeäschert^{16a)}. Ungemein gefürchtet sind die Vampyre¹⁷⁾, jene unheimlichen Blutsauger, welchen man die Schuld beimißt, wenn beim Ausbruche einer Seuche nach dem Tode eines Familiengliedes verschiedene andere vom selben Übel dahingerafft werden; um sie unschädlich zu machen, werden auch sie verbrannt. In abgelegenen Küstendörfern Bulgariens bestand noch vor kurzem die Gepflogenheit, Vampyre durch den Leichenbrand auszurotten^{17a)}. Eben weil sie die Einäscherung als Mittel zu völliger Vernichtung fürchteten, hielten die Babylonier, Assyrer und Araber den Gedanken, als Leichnam verbrannt zu werden, für nicht weniger schrecklich als das Los, den Flammen bei lebendigem Leibe zu verfallen¹⁸⁾. Die alten Semiten kannten keine furchtbarere Strafe wider einen Toten als die Einäscherung der Leiche, denn wenn das Knochengerüst nicht erhalten war, so konnten dem Verstorbenen die Spenden nicht entrichtet werden, nach welchen er lechzte¹⁹⁾.

Man würde jedoch mit der Annahme völlig in die Irre gehen, als habe die Einäscherung lediglich der Vernichtung gefürchteter Toten gedient. So sicher sie oft genug zu diesem Behufe vorgenommen wurde, so gewiß ging sie darin nicht auf, wie ja schon der Umstand deutlich genug lehrt, daß einerseits zwar verhaßte, andererseits aber auch

¹⁵⁾ Schrader 68.

¹⁶⁾ Helm a. a. O. 151; v. Negelein 351.

^{16a)} Schreuer a. a. O. 372.

¹⁷⁾ St. Hock, D. Vampyrsagen 29 ff.

^{17a)} Buschan, Völkerkunde II, II, 112.

¹⁸⁾ v. Negelein 159.

¹⁹⁾ G. Hölscher, Gesch. d. israel. und jüd. Religion 18; vgl. 1. Mos. 38, 24; 5. Mos. 21, 9; Jos. 7, 15; Apok. 17, 16; 18, 8.

ganz besonders angesehene Männer verbrannt wurden, was gemeinen Leuten niemals geschah. Wie an die Erd-, so knüpften sich an die Feuerbestattung mancherlei Vorstellungen. Man glaubte, die Seele könne erst ins Totenreich eingehen, wenn die Weichteile der Leiche beseitigt seien; dies aber konnte wie durch zeitweilige Beerdigung oder durch die Arbeit von Fischen und Ameisen²⁰⁾, so auch durch Feuer geschehen. Nicht nur im barbarischen, sondern auch im klassischen Altertume sah man in der Einäscherung das Mittel zur Erneuerung und Verschönerung aller leiblichen und geistigen Eigenschaften. Ging diese Welt schließlich im Feuer zugrunde, um einer neuen, vollendeten Weltschöpfung zu weichen, so durfte auch der Leib durch Feuer einem neuen, schöneren Dasein entgegengeführt werden^{20a)}. Überdies ist der Glaube an die zauberbrechende, dämonenscheuende, reinigende Kraft des Feuers unter den Primitive zu sehr verbreitet, als daß er nicht auch im Bereiche des Totendienstes in Betracht käme²¹⁾. Das Feuer stammt aus dem Himmel, ist göttlich und macht göttlich²²⁾. Es brennt alles Sterbliche weg²³⁾, um nur das Unsterbliche übrig zu lassen. In überschwänglichen Ausdrücken preist besonders der vedische Dichter die heilsame und heiligende Wirksamkeit Agnis, der göttlichen Personifikation des Feuers. Er ist wesensgleich mit der Sonne und vom Himmel zur Erde herabgestiegen, von wo er in den Himmel zurückkehrt, der priesterliche Mittler zwischen den Göttern und Menschen. Agni ist es, der von aller Schuld reinigt; er ist es, der das Opfer von der Erde zum Himmel emporträgt, er ist es auch, der den von ihm verbrannten Toten auf normalem Wege zu den Göttern geleitet. Das, was Agni verbrennt oder vielmehr garkocht, ist der ganze Mensch mit Leib und Seele. „Verbrenne ihn nicht“, fleht der vedische Sänger zu Agni. „Tue ihm nicht weh mit deiner Glut, triff nicht seine Haut und sein Gebein! Wenn du ihn gargekocht hast, so sende ihn zu den Vätern!“ So eignet der Feuerbestattung unverkennbar eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Opferritus²⁴⁾; der vedische Dichter konnte davon sprechen, daß der Tote dem Agni als Opfer übergeben werde. Das Feuer dient dem Verstorbenen ebenso wie die Mutter Erde zur körperlichen Wiedergeburt, Agni ist es, der, „nachdem

²⁰⁾ Waitz III, 387; Buschan I, 272; II, I, 923 ff.

^{20a)} E. L. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch I, 271.

²¹⁾ P. Sartori, Feuer und Licht im Totengebrauche. Zeitschrift d. Vereins f. Altertumskunde, 1907, 371.

²²⁾ D. G. Brinton, Religions of primitive peoples 141 f.; v. Negelein 77, 254.

²³⁾ Hastings, Encycl. of Relig. and Ethics VI, 26 f., 28.

²⁴⁾ H. Oldenberg, Religion des Veda 42 ff., 105 ff., 120 ff., 327, 585 A. 2.

er alt geworden war, immer wieder jung wird“. „Meinen Namen, den ersten, o Wesenskenner“, so betet der Fromme zu Agni, „welchen Vater und Mutter am Anfange gaben, den trage du, damit ich wiederkommen kann.“ „Wenn ein Mensch stirbt und man ihn auf den Scheiterhaufen legt, dann wird er aus Agni geboren. Zwar verbrennt der Feuergott seinen Leib; dann aber wird dieser so, wie man vom Vater oder von der Mutter geboren wird, aus dem Leichenbrande herausgeboren.“ Der rituell Verbrannte kommt in die Götterwelt; im Rauche des Holzstoßes steigt der neu mit Kraft wieder begabte Körper zu den Göttern empor, der Regentropfen aber verschließt die auf die Erde zurückkehrenden göttlichen Ahnen in sich²⁵). Der Inder der vedischen Zeit glaubt an eine persönliche Unsterblichkeit, an ein sofortiges Eingehen des Frommen in die himmlische Seligkeit. Dort, im Reiche Yamas, des ersten Menschen, des Stammvaters und Beherrschers „der vom Feuer verzehrten Ahnen“, dort, im höchsten Himmel, im unendlichen Lichte, dort, wo der Arier seine eigentliche Heimat und seinen Ursprung hat, dort, am Orte seiner inbrünstigen Sehnsucht, dort findet er im Vereine mit den selbigen Geistern seine Ruhestätte voller Wonne. So ruft er denn dem Verstorbenen bei der Einäscherung nach²⁶):

„So zieh denn hin auf jenen alten Pfaden,
Worauf der Vorzeit Väter heimgegangen!
Yama und Varuna, den Gott, wirst du schauen
In ihrer Seligkeit, die beiden Fürsten.

Dort finde unsere Väter, dort den Yama,
Und dort der Tugend Lohn im höchsten Himmel!
Zur Heimat kehre, aller Mängel ledig,
Nimm an den Körper, neu in Kraft erblühend!“

So fleht auch Goethes Braut von Korinth zu ihrer Mutter:

„Höre, Mutter, meine letzte Bitte:
Einen Scheiterhaufen schichte du.
Öffne meine bange, kleine Hütte,
Bring in Flammen Liebende zur Ruh!
Wenn der Funke sprüht,
Wenn die Asche glüht,
Eilen wir den alten Göttern zu!“

So ist denn nicht zu verkennen, daß es die edelsten und höchsten Gedanken sind, welche sich für den vedischen Inder mit dem Leichenbrande verbinden. Gerade darin liegt ihm

²⁵) v. Negelein 139 f., 236, 351.

²⁶) H. Zimmer, Altindisches Leben 409 ff.

die stärkste und wichtigste Eigenschaft des Feuers, daß es den von ihm ergriffenen Gegenstand zu verklären und zu vergeistigen und somit auch den von ihm ergriffenen Toten in die Höhe zu entrücken vermag, in welche es selbst emporlodert. Die Idee der Transsubstantiation, der Wesenswandlung durch das Feuer, ist der Menschheit denn auch nicht mehr verloren gegangen und bildet den Ausgangspunkt einer geistigeren Seelenvorstellung²⁷⁾.

Es sind auch keineswegs nur die kulturell so hoch stehenden Inder, die mit dem Leichenbrande so hehre Gedanken verknüpfen. Schon Primitive erblicken in ihm nicht nur eine Vernichtung des Leibes, erkennen vielmehr in ihm eine der Menschen erwiesene Wohltat, eine Einrichtung der Gottheit. Den sibirischen Gilyaken gilt eine Urahnin als Besitzerin des Feuers, welche als guter Geist und als Mittlerin zwischen Lebenden und Toten waltet und diese im Leichenbrande zurückerhält²⁸⁾. Die Balten sehen den Toten nach der Verbrennung durch das Himmelsgewölbe in die jenseitige Welt einziehen²⁹⁾, und der Russe, in dessen Gesellschaft der Araber Ibn Foslan 921 als Gesandter des Kalifen von Bagdad weilte, sagte zu seinem Gaste: „Ihr Araber seid doch ein dummes Volk! Ihr werft eure liebsten Angehörigen in die Erde, wo sie von den Würmern gefressen werden. Wir dagegen verbrennen unsere Angehörigen in einem Nu, so daß sie ohne Aufenthalt ins Paradies gelangen³⁰⁾.“ Allgemein steht bei den Slawen das Feuer in hohen Ehren. Den Serbokroaten gilt es als heilig und darf nicht verunreinigt werden; man schwört beim Feuer, wie man bei der Erde schwört, lebendiges Feuer wird zu Zwecken der Heilung und Reinigung erzeugt³¹⁾. Die alten Preußen hegen inmitten des Dorfes das heilige Feuer und halten mit zäher Beharrlichkeit noch bis in späte Zeit an der Leichenverbrennung fest³²⁾. Daß auch in Deutschland heute noch mannigfache Feuerbräuche im Volke fortleben, ist allbekannt. Selbst der Gedanke einer durch das Feuer bewirkten Wesenswandlung ist nicht auf Indien beschränkt. Die alte stoische Philosophie faßt die menschliche Seele bald als Feuer, bald als Hauch oder Rauch auf und nimmt daher an, daß sich die Seele im Leichenbrande in ihr ursprüngliches Element zurückverwandele und als solches gen Himmel

²⁷⁾ v. Negelein 79.

²⁸⁾ v. Negelein ebd.

²⁹⁾ W. Caland, D. vordristl. baltischen Totengebräuche. Arch. f. Rel.-Wissenschaft. 1914, 476 ff.

³⁰⁾ J. Grimm, Kleinere Schriften II, 289 f.

³¹⁾ Buschan, Völkerkunde II, II, 101.

³²⁾ Ebd. II, II, 24 f.

erhebe³³). Auch der bei der Leichenverbrennung reichlich verwendete Weihrauch dient dazu, die Seele in den Himmel emporzusenden³⁴). Dem griechischen Mythos zufolge bereitet sich Herakles auf dem Berge Oita den Holzstoß, in dessen Flammen er zu den Göttern emporsteigt, die ihn mit Hebe vermählen, d. h. mit Unsterblichkeit und ewiger Jugend beschenken³⁵). Ebenso erhebt sich der Geist nach römischem Glauben in der Flamme zum Himmel, welchem er angehört³⁶). Auch nach altgermanischer Anschauung führt der Weg des Verbrannten nach Walhalla, der himmlischen Götterburg, durch die Luft, den Rauchwolken nach; die Verbrennung bedeutet eine Art Auferstehung, eine Wiedergeburt, also viel viel mehr als bloße Zerstörung des Leibes und Befreiung der Seele von ihm³⁷). Wie bei den Griechen Demeter das Begräbnis, Herakles aber die Einäschung, so weiht bei den Germanen Freyr die Erd-, Odin selbst aber die Feuerbestattung, denn von ihm meldet die Ynglingasaga, er habe den Leichenbrand eingeführt und sich ihm auch selbst unterzogen, und ebenso Njörd und die anderen Fürsten; und je höher beim Brande der Rauch emporsteige, desto angesehenener sei der Tote in Walhall³⁸). Im Sinne ihrer edelsten Bekenner ist die Feuerbestattung eine Religion der Erlösung. Sie will die Seele erlösen, — erlösen nicht etwa nur von ihrer Verkettung mit dem verwesenden Leibe, sondern auch von all ihrer Verhaftung an die Erde und irdische Unreinheit. In diesem Sinne ist das Bestattungsfeuer ein Fegefeuer, da es die Seele von allem ihr anklebenden Schmutze läutert und ihre Schlacken und Makeln hinwegfegt. Weit entfernt, einen religionsfeindlichen Charakter zu tragen, ist gerade der Leichenbrand aus den tiefsten religiösen Gefühlen erwachsen und steuert das Seinige zur Entwicklung der Jenseitsvorstellungen bei, sofern er das Gegenstück zu dem durch das Begräbnis angeregten Unterweltsglauben liefert. Durch die Erdbestattung gelangt der Tote in das traurige Reich unter der Erde, wo es ihn friert, so daß man ihn wärmen und ein Feuer über, wenn nicht sogar in seinem Grabe entzünden muß; wo Nacht und Finsternis und daher Schrecken und Grauen herrscht, so daß er des Lichtes bedarf³⁹); wo es ihn hungert und dürstet, so daß er Speise und Trank begehrt; wo er schwach und ohnmächtig ist, so daß er nach Blut lechzt.

³³) Zeller, Philosophie der Griechen II, I^a, 198; Schrader 64.

³⁴) v. Negelein 80.

³⁵) Preller-Robert, Griech. Mythol. II^a, 597 ff.

³⁶) Marquardt-Mommsen VII, I², 374.

³⁷) G. Neckel, Walhalla 44 f.

³⁸) Weinhold, Altnord. Leben 480.

³⁹) Sartori 385.

Die Feuerbestattung hingegen trägt ihn hinauf ins himmlische Sonnenland, wo er im Kreise der Götter alle Wonnen genießt und allem Hunger und Durst, aller Nacht und Kälte, aller Not und Schwäche für immer enthoben ist. Unleugbar bedeutet daher die Leichenverbrennung gegenüber dem Begräbnisse einen erheblichen religiösen Fortschritt, und so erklärt es sich ungezwungen, daß sie dieses in weitem Umfange, wenn nicht völlig verdrängen, so doch stark in den Hintergrund schieben konnte. Der Kult der Mutter- und Erdgottheiten mußte den siegreich vorstürmenden Vater- und Himmelsgöttern weichen, die in der Zeit der Bronze- und Eisenkultur ihren unaufhaltsamen Triumphzug durch die Länder der Arier feierten. Licht- und Himmelsgötter gab es nicht bloß bei den Indern und Parsen, Griechen und Römern, sondern auch bei den Kelten und Slawen; in der Bronzezeit lag ja auch der Höhepunkt der Verehrung des germanischen Himmelsgottes Tiu⁴⁰). Überall, wo diese Götter ihr Zepter schwangen, setzte sich auch der Leichenbrand durch. Von den Ariern, welche sich damit in offenen Gegensatz zu den ältesten Kulturvölkern stellten, gehegt und gepflegt, griff er mit der unwiderstehlichen Gewalt einer neuen Religion um sich und stand bald von den Ufern des Ganges und Dnjepr bis zu den Gestaden des Atlantischen Ozeans in Übung⁴¹).

Nicht als hätte er einen völligen Bruch mit dem herkömmlichen Begräbnisse herbeigeführt. Im Gegenteil neigte er, wie wir es ja auch bei den primitiven Völkern fanden, ebenso bei den arischen überall dazu, sich mit den alten Gedanken und Bräuchen zu verschmelzen und bedeutete daher auch keine Verleugnung, sondern vielmehr eine Fortführung und Vervollkommnung der bisherigen Anschauungen und Gepflogenheiten⁴²). Nicht nur ein Begrabener, sondern auch ein Verbrannter kann als lebender Leichnam fortbestehen, denn der Mensch existiert, solange auch nur ein Restchen von ihm vorhanden ist; der Brand läßt aber nicht nur die Asche, sondern auch größere oder kleinere Knochenstücke zurück, welche auch selbst wieder der Beisetzung bedürfen, so daß man geradezu von einer zweistufigen Bestattung sprechen kann⁴³). Wie ins Grab, so folgen dem Toten Gattin, Knecht, Tier und Waffe ins Feuer, denn was ihm auf den Holzstoß gelegt wird, das begleitet

⁴⁰) Helm b. Nollau 305.

⁴¹) Sophus Müller, Nordische Altertumskunde I, 370; Ebert, Prähist. Zeitschr. 1921, 15 f.; Seger b. Hoops, Real-Lex. der germ. Altertumskunde IV, 335; H. Brunnhöfer, Globus 25 (1874), 361 f.

⁴²) Schrader 66; Mackensen, Zeitschrift f. Ethnologie 1923, 47 f.

⁴³) v. Negelein 140.

ihn nach Odins Willen in die Walhalla⁴⁴). Die Feuerbestattung ist daher im Grunde genommen nur eine veredelte und geläuterte Form der Erdbestattung, eine Begräbnisart, welcher das Grauen der Verwesung erspart ist. Wie bei den Primitiven, so konnten daher diese beiden wichtigsten Bestattungsweisen auch bei den arischen Völkern einträchtig nebeneinander her- und ineinander übergehen und sich gegenseitig ablösen. Die Hindu verbrennen die Toten und streuen die Asche in die heiligen Fluten des Ganges; in Südindien wird die Leiche verbrannt und die Asche beigesezt. Ihre aristokratische Natur brachte es mit sich, daß sich die Einäscherung selbst da, wo sie Aufnahme fand, nie völlig durchzusetzen vermochte, sondern sich meist auf die Männer beschränkte⁴⁵). Am wenigsten vermochte sie bei den Parsen durchzudringen; diese hielten das Feuer für viel zu heilig, als daß sie es durch Berührung mit einem so durch und durch unreinen Dinge, wie es in ihren Augen die Leiche war, zu verunreinigen gewagt hätten, und da sie sich auch vor einer Verunreinigung der Erde durch sie scheuten, so gaben sie sie auf dem Turme des Schweigens dem Fraße der Raubvögel preis⁴⁶). Selbst die Verehrer des Sonnengottes Mithras, die man für die eifrigsten Feuerbestatter halten möchte, übten wahrscheinlich die Beerdigung, obschon man noch keinen mithrischen Friedhof gefunden hat; ihr lebhaftester Wunsch war es, ein frommes Begräbnis zu erhalten, ein „ewiges Haus“, um hier in Frieden den Tag der Auferstehung zu erwarten⁴⁷). In Griechenland blieb das einfache Begräbnis stets das Gewöhnliche und wich der Einäscherung nur in vier Fällen, nämlich 1. bei reichen Leuten, welche einem hervorragenden Familienmitgliede eine besondere Ehre erweisen wollten, denn der Leichenbrand kam um des mit ihm herkömmlich verbundenen Prunkes willen sehr teuer; 2. bei den im Kriege Gefallenen, die auf dem Schlachtfelde verbrannt wurden, so daß wenigstens die Asche in die Heimat verbracht werden konnte; 3. bei den einer Seuche Erlegenen; und 4. bei den in der Fremde Verstorbenen, deren Asche ebenfalls in die Heimat zurückkehrte⁴⁸). Wie die Ausgrabungen lehrten, bedienten sich die Etrusker des Begräb-

⁴⁴) Weinhold 477, 480; Seger 335 f.

⁴⁵) H. Oldenberg 571.

⁴⁶) E. Lehmann in Bertholet-Lehmann, Lehrb. d. Rel.-Gesch. II, 249.

⁴⁷) F. Cumont, D. Mysterien des Mithra. Deutsch von G. Gehrlich, 3. Aufl., v. K. Latte 160 f.

⁴⁸) Jos. Zehetmaier, Leichenverbrennung und Leichenbestattung i. alten Hellas 181.

nisses ebenso wie der Einäscherung⁴⁹). Bei den Römern blieb diese wie bei den Griechen auf die vornehmen Familien beschränkt, und selbst von diesen hielten manche an der altüberlieferten Beerdigung fest. Daß diese als das Ursprüngliche galt, äußerte sich in der Sitte, der zu verbrennenden Leiche ein Fingerglied abzuschneiden und dieses für sich zu bestatten. Die meisten Leichen wurden begraben, namentlich blieben Kinder, die noch keine Zähne hatten, vom Leichenbrande grundsätzlich ausgeschlossen⁵⁰). Bei den Germanen werden wohl auch nur die Vornehmen den Flammen, die gewöhnlichen Leute aber dem Schoße der Erde übergeben worden sein. Eine Steigerung der dem Toten erwiesenen Auszeichnung bedeutete es, wenn der Holzstoß auf einem Schiffe geschichtet und angezündet wurde, das dann brennend in die See stieß und ihr die Asche überließ⁵¹). In der Eisenzeit nimmt der Leichenbrand mehr und mehr ab; die Gräber von Hallstatt bei Salzburg (1000—500 v. Chr.) weisen teils Skelett-, teils Brandbestattungen auf. Die Kelten der Latènezeit (500 vor bis Chr.) errichteten ihren Vornehmen im Innern stattlicher Grabhügel steinerne oder Holzgezimmerte Kammern, worin die Leichen unverbrannt beigesetzt werden⁵²). Überraschenderweise waren es nun gerade aristokratische Kreise, die ehemals dem Leichenbrande den Vorzug gegeben hatten, in welchen das Begräbnis die Oberhand gewann. Als der arianische Westgotenkönig Alarich 410 bei Cosenza in Unteritalien gestorben war, wurde er mit reichen Ehren und Schätzen in der Flußbette des Busento beigesetzt. Begraben wurde auch der Hunne Attila (453), begraben wurde der heidnische Frankenkönig Childerich (481), und sein Grab unterschied sich von den Ruhestätten der christlichen Franken so wenig, daß es ganz unmöglich ist, einen Unterschied zwischen heidnischen und christlichen oder christlich beeinflussten Gräbern zu erkennen⁵³). In dieselbe frühgeschichtliche Zeit, in welcher sich der Umschwung von der Feuer- zur Erdbestattung vollzog, fiel nun aber auch die allmähliche Verdrängung des altgermanischen Licht- und Himmelsgottes Tiu durch den jüngeren Wodan, der nach einhelliger Überlieferung sämtlicher germanischer Stämme an der Spitze des wilden Heeres im Sturmesbrausen der Rauhächte über die Lande tobte und als Seelenführer und Totengott zur beherrschenden Stellung eines germanischen Hauptgottes auf-

⁴⁹) Fr. v. Duhn, Ital. Gräberkunde 24, 124, 157, 173 f., 196 f., 440.

⁵⁰) Marquardt-Mommsen 375 f.

⁵¹) Weinhold 483, 496.

⁵²) Obermaier, Urgeschichte 553, 536.

⁵³) P. Gößler, Blätter f. Württ. Kirchengesch. 1932, 170.

rückte. Wenn nun die Wandlung von der Feuer- zur Erdbestattung sicher nicht ohne tiefe innere, religiöse Gründe vor sich ging, so liegt es nahe, diese im siegreichen Vordringen der neuen Wodanreligion sowie in einer Wandlung des Seelenbegriffes zu erblicken⁵⁴⁾.

IV.

Bestattungswesen und Kirche.

Aus dem Judentum geboren, richtete sich das junge Christentum wie in anderen Dingen, so namentlich im Bestattungswesen nach der jüdischen Überlieferung. Zwar ließ sich das berühmte Wort Jahves im biblischen Berichte über den Sündenfallmythos: „Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zur Erde zurückkehrst, von welcher du genommen bist, denn Staub bist du und zu Staub sollst du wieder werden“¹⁾, ebenso gut von der Einäscherung, wie vom Begräbnisse verstehen, so daß also von dieser Seite her eine biblische Bindung nicht bestand. Jedenfalls lehnten jedoch die Juden im Zeitalter Christi wie schon längst zuvor die Feuerbestattung grundsätzlich entschieden ab und kannten nur das Begräbnis; Jesus selbst wurde in einer von Joseph von Arimathea zu seinem eigenen Gebrauche angelegten, in den Felsen gehauenen Grabeshöhle bestattet²⁾. Aber selbst wenn sich die Christen in ältester Zeit nicht schon durch die Rücksicht auf das jüdische Herkommen und auf das Vorbild Christi zum Festhalten am Begräbnisse hätten bestimmen lassen, so mußte doch schon der Umstand für sie den Ausschlag geben, daß sie zum weitest aus größten Teile den armen und niederen Schichten der Bevölkerung angehörten, für welche nur das Begräbnis in Frage kam. Bekanntlich galten die christlichen Gemeinden in ältester Zeit staatlich als Begräbnisvereine, als *collegia funeraticia* oder *tenuiorum*, eben weil sie sich aus ärmeren Leuten, *tenuiores*, zusammensetzten. Dank seiner demokratischen Einstellung konnte das Urchristentum nun aber eine zweifache Bestattungsart, die Beerdigung für das gewöhnliche Volk und die Einäscherung für die Reichen und Vornehmen, nicht zulassen, sondern was für die Masse galt, das mußte für alle gelten. So wurde das Begräbnis christlicher Brauch und die christliche Bestattungsart schlechthin, während der Leichenbrand, von Juden und Christen gleicherweise gemieden, in den Augen der Gläubigen mehr und mehr als ein heidnischer, verabscheuungswürdiger

⁵⁴⁾ Helm, Altgerm. Rel. - Gesch. 266, 267 A. 1; Ders. b. Nollau 309.

¹⁾ Gen. 3, 19.

²⁾ Marc. 15, 46.

Greuel erschien. Nicht als ob die alte Kirche die Einäscherung jemals grundsätzlich verboten hätte. blieb ihr doch der Gedanke einer Auferstehung aus der Asche nicht fremd, wie uns denn das sinnige Bild vom mythischen Wundervogel Phönix, der sich aus seiner Asche zu neuem Leben verjüngt, in der altchristlichen Literatur und Kunst wiederholt begegnet^{2a)}. Und erleuchtete Geister wußten sehr wohl, daß der göttlichen Allmacht, die allein dem Tode seine Beute zu entreißen imstande war, niemand und nichts Schranken zu setzen vermochte. Die große Menge der Gläubigen jedoch fühlte sich aufs schwerste durch die bange Sorge bedrückt, wie sich denn die Seele bei der Auferstehung mit ihrem Leibe wieder werde vereinigen können, wenn dieser in Staub und Asche verwandelt sei, und war darum ängstlich darauf bedacht, die leiblichen Überreste ihrer hingeschiedenen Brüder und Schwestern, besonders der heiligen Märtyrer, sorgsam zu bestatten, wovon die Katakomben mit beredter Stimme zeugen. Auch der Gedanke an den lebenden Leichnam, der unausrottbare, gemeinmenschliche Glaube an eine gewisse Beseeltheit der Leiche, spielte hier ohne Zweifel eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gab es doch, wie Tertullian berichtet³⁾, Leute, welche von der Feuerbestattung nichts wissen wollten, in der Meinung, es bleibe doch auch nach dem Tode noch etwas von der Seele zurück. Dem Christentum blieb ferner auch die volkstümliche Vorstellung nicht fremd, daß die Erde die Mutter aller Menschen, die Leiche ein Samenkorn und der Tod nur ein Schlaf sei⁴⁾. Der hl. Chrysostomus spricht wiederholt davon, der Schläfer werde beim Weltgerichte aus seinem Schlummer erwachen, und hält dafür, der Friedhof sei nur ein Schlafsaal⁵⁾. Ähnlich spricht sich der hl. Hieronymus aus⁶⁾. War dem aber also, wie hätte man die Leiche nicht sorgsamst betreuen und möglichst sanft zur letzten Ruhe betten, wie hätte man sie gar dem Feuer überantworten sollen? Die Heiden kannten diese Sinnesart der Christen sehr wohl und sahen es daher gerne darauf ab, das Bestreben der Gläubigen, die Leichname der Blutzugegen in Sicherheit zu bringen, auf mancherlei Weise zu durchkreuzen. So übergaben sie die Leichen der 177 in Lyon hingerichteten Christen den Flammen und streuten die Asche in die Rhone, mit dem höhnischen Rufe: „Nun wollen wir sehen, ob sie auferstehen und ob ihnen ihr Gott zu helfen und sie aus unseren Händen zu retten ver-

^{2a)} 1. Clem. c. 25; Lactantius, De ave Phoenice; Viktor Schultze, Real-Encycl. d. prot. Theol. 18, 390.

³⁾ De anima c. 51.

⁴⁾ So 1. Clem. ad Cor. 24, 4; Origenes c. Cels. 5, 18; Cyrill Hieros, Cat. 18, 6; Prudentius Cathemerinon X, 41 ff.

⁵⁾ De Lazaro V, 1; ad pop. Antioch. V, 3, 4; de coemet. 1.

⁶⁾ Epist. 75 (29).

mag⁷).“ Ebenso sprach der Präses Maximus zum Märtyrer Tharacus, er möge ja nicht damit rechnen, daß etwa sein Leichnam von den Frauen einbalsamiert werde, denn er werde ihn verbrennen und seine Asche in alle Winde zerstreuen lassen⁸). Nachdrücklich verwahrten sich die Christen gegen den heidnischen Vorwurf, als lehnten sie die Einäscherung aus Furcht vor irgendeinem Nachteile ab, welcher etwa dem Toten daraus erwachsen könnte. „Die Christen, so läßt der römische Sachwalter Minucius Felix in seiner um 180 verfaßten Schrift ‚Oktavius‘ den Heiden Cäcilius sprechen⁹), verfluchen die Scheiterhaufen und verdammen die Feuerbestattung, als ob nicht jeder Körper, selbst wenn er den Flammen entrinnt, dennoch im Laufe der Jahre in Erde zerfiele, und als ob etwas daran läge, ob wilde Tiere den Leichnam zerreißen oder das Meer ihn verschlinge oder die Erde ihn decke oder die Flamme verzehre.“ „Glaubst du denn, entgegnet darauf der Christ¹⁰), wenn etwas unseren blöden Augen entschwindet, so gehe es auch Gott verloren? Jeder Leib, mag er nun zu Staub vertrocknen oder sich in Flüssigkeit auflösen oder in Asche verwandeln oder in Dunst verflüchtigen, verbirgt sich zwar unseren Sinnen, die Bewahrung der Elemente bleibt jedoch Gott vorbehalten. Wir befürchten auch nicht etwa, wie ihr (Heiden) meint, vom Feuerbegräbnisse irgend einen Schaden¹¹), halten aber an der alten und besseren Gewohnheit der Beerdigung fest.“ Nicht minder entschieden erklärt Tertullian († um 220), nicht etwa nur die in den Gräbern Bestatteten, sondern auch die von wilden Tieren Verschlungenen seien zur Auferstehung berufen, kraft jener göttlichen Allmacht, die sich schon an Jonas bewährt habe, der unversehrt an Leib und Seele aus dem Rachen des Walfisches hervorging¹²). Ganz im Sinne eines Minucius Felix und Tertullian äußert sich der hl. Augustin († 430). „Hätte denn er, der die Wahrheit ist, sagen können: ‚Fürchtet euch nicht vor jenen, welche zwar den Leib, nicht aber die Seele töten können‘, wenn dem künftigen Leben das irgendwie schaden könnte, was die Feinde mit dem Leichnam anfangen? . . . Viele christliche Leichname hat die Erde nicht bedeckt, und doch hat keinen von ihnen jemand vom Himmel und von der Erde getrennt, welche der mit seiner

⁷) Eusebius, Hist. eccl. 5, 1.

⁸) Baronius, Annal. ad a. 290 Nr. 25; J. Bingham, Antiquit. eccl. L. 23 c 2 § 4.

⁹) ed. J. Martin 1930, c. 11, 4.

¹⁰) c. 34, 10.

¹¹) Ich halte den überlieferten Text für verderbt und lese „nec ullum damnum ignis sepulturae timemus“. Vgl. hierüber Ricerche Religiose 1935 N. 5.

¹²) De resurrecti carn. c. 32.

Gegenwart erfüllt, der weiß, wie er seine Geschöpfe erwecken kann. Die Besorgung des Leichenbegängnisses, die Art des Begräbnisses, der Prunk der Trauerfeier sind nicht so fast eine Hilfe für die Verstorbenen, wie vielmehr ein Trost für die Lebenden¹³⁾.“ Die Märtyrer, sagt der hl. Johannes Chrysostomus († 407), endeten durch das Feuer oder durch das Schwert, wurden dem Meere, dem Abgrunde, den Zähnen wilder Tiere überantwortet und trugen doch keinen Schaden davon . . . Sie hatten nicht die geringste Angst vor dem Feuer, denn es ist keine Sünde, verbrannt zu werden¹⁴⁾. Auch der spanische Dichter Aurelius Prudentius Clemens († um 410) will zwar denen das Leben nicht absprechen, deren Staub der Wind entführt hat, legt aber das größte Gewicht auf kirchliche Beisetzung besonders der Märtyrer. Ganz im Sinne der christlichen Volksfrömmigkeit schildert er ausführlich, wie der römische Statthalter den Leichnam des Blutzeugen Vincentius, um seine Bestattung zu vereiteln, erst den wilden Tieren vorwerfen, dann ins Meer versenken ließ, wie aber der heilige Leib gleichwohl ans Ufer schwamm und solange im Sande geborgen blieb, bis er von den Gläubigen in die Gruft verbracht und für das ewige Leben aufbewahrt werden konnte. Prudentius zweifelt nicht im geringsten daran, daß das Grab einst beim jüngsten Gerichte den ihm anvertrauten Leib bis auf jeden Zahn und Fingernagel herausgeben werde und bekennt, die Hoffnung auf die einstige Auferstehung sei der Grund, warum die Christen ihre Verstorbenen so gewissenhaft zur Erde bestatteten¹⁵⁾.

Da die Feuerbestattung zur Zeit der Antonine ohnehin auch in heidnischen Kreisen mehr und mehr erlosch, so hatte die Kirche allen Grund, auf dem Begräbnisse nun erst recht zu bestehen. So wenig aber Jesus selbst oder seine Apostel und das Urchristentum jemals ein förmliches Verbot des Leichenbrandes erlassen hatten, so wenig verkündete ein solches sie selbst, obschon ihr nicht unbekannt war, daß er auch unter Christen gar nicht so selten vorkam. Namentlich konnten sich ihm die Legionäre so wenig entziehen, daß Tertullian seinen Glaubensgenossen eben mit Rücksicht hierauf vom Militärdienste überhaupt abriet¹⁶⁾. Tatsächlich dienten aber nach wie vor doch auch Christen im römischen Heere, und so war es unvermeidlich, daß christliche Krieger eingäschert wurden, ohne daß sich die

¹³⁾ De civitate Dei I, 12.

¹⁴⁾ Ad popul. Antioch. V, 2, 4.

¹⁵⁾ Peristephanon V, 380 ff.; Apotheosis 1065 ff.; Cathemerinon X, 41 ff.; 141 ff.; Edit. J. Bergman, Corp. Script. eccl. Latin. vol LXI; E. Wasmansdorff, D. religiösen Motive der Totenbestattung 18 f.

¹⁶⁾ De corona c. 11.

Kirche zu einem Einschreiten hingegen veranlaßt gesehen hätte. Begreiflicherweise lohten in den entlegenen Provinzen des römischen Reiches noch Scheiterhaufen, als diese in den Hauptstädten bereits außer Übung waren. In Regensburg räumte die Flamme der Grube erst zu Beginn des 4. Jahrhunderts den Platz, bei den Westgermanen herrschte noch im 5. Jahrhundert Urnenbestattung¹⁷⁾. Wie Bischof Apollinaris Sidonius von Clermont berichtet¹⁸⁾, übergaben die Westgoten ihre in der Nähe dieser Stadt im Kampfe gefallenen Krieger den Flammen (471/2).

Wohl ist es wahr, daß das Leichenfeuer erlosch, wo sich das Kreuz erhob. Gleichwohl darf man weder der Kirche, noch den christlichen Missionären die Schuld daran aufbürden, wenn die deutschen Stämme, und zwar zuerst die Ostgermanen, später auch die Alemannen, von der Feuerzur Erdbestattung übergingen, da dies, wie wir schon sahen, längst vor ihrer Christianisierung geschah¹⁹⁾. Die Sachsen freilich hielten wie an ihrer väterlichen Religion, so am Leichenbrande zähe fest. Noch im 8. Jahrhundert vollzog sich dem angelsächsischen Beowulfepos gemäß die Bestattung in drei feierlichen Handlungen, deren wichtigste die Verbrennung der Leiche war; daran schloß sich die Totenklage und endlich die Umreitung des in 10 Tagen errichteten Grabhügels durch 12 Häuptlinge an²⁰⁾. Die Sachsen übten die Feuerbestattung noch gegen Ende des 8. Jahrhunderts, bis Karl, der sogenannte Große, auf der Synode von Paderborn (785) verordnete, wer nach heidnischer Weise einen Leichnam verbrenne, der solle mit dem Tode bestraft werden²¹⁾. Wie sich aus dem Wortlaute der Verordnung ergibt, richtete sie sich jedoch nicht so fast wider den Leichenbrand selbst, wie vielmehr wider das in ihm zum Ausdruck gelangende widerspenstige Festhalten an dem verpönten heidnischen Wesen. Wird doch zugleich auch der Sachse mit derselben Strafe bedroht, der sich versteckt und Heide bleibt, einen Menschen dem Teufel oder den Dämonen opfert und sich mit den Heiden gegen die Christen verschwört²²⁾. Wo sich aus den Umständen ergab, daß die Einäscherung nicht christenfeindlicher Gesinnung entsprang, da wurde sie auch in christlicher Zeit noch geduldet, wie die an verschiedenen Orten in Kirchenmauern eingesetzten Urnen beweisen²³⁾. Eine grundsätzliche Verwerfung des Leichen-

17) Gößler, Blätter f. württemb. KG. 1932, 168.

18) E. Baret, Oeuvres de Sid. Apoll. L. III Ep. 13, S. 261.

19) Gößler a. a. O.

20) Helm b. Nollau, Germ. Wiedererstehung 322; Lauf-
fer ebd. 152 ff.

21) Hefe le, Konziliengeschichte III², 656.

22) Hefe le ebd.

23) Weinhold 505.

brandes lag der mittelalterlichen Kirche so fern wie der alten. Man meint den Octavius des Minucius Felix vor sich zu haben, wenn in einem Trostbriefe Petrarcas^{23a)} an einen Freund zu lesen ist, keineswegs hänge die höchste Seligkeit davon ab, ob jemanden die Erde bedecke oder das Meer fortspüle oder die Flamme verzehre. Wenn du nur jene für glücklich hältst, welche sich ungestörter Grabesruhe erfreuen, so ist nichts kindischer als eine solche Meinung, da du den Würmern ihre Beute ja doch nicht zu entreißen vermagst. Wenn man zuweilen darüber streitet, ob die von den Alten geübte Einäscherung oder die von unserer Religion übernommene Beerdigung den Vorzug verdiene, so kümmere ich mich darum nicht. Nur das steht mir fest, daß uns vieles als verwerflich erscheint, weil wir uns von einer anderweitigen langen Gewohnheit täuschen lassen.

Das Mittelalter konnte sich die Haltung der alten Kirche in Sachen des Bestattungswesens um so leichter aneignen, als die der Erdbestattung zugrunde liegenden primitiven Gedanken durch den Eintritt der germanischen Völker in die Kirche neue Nahrung und Kräftigung empfangen. Das galt namentlich von der Grund- und Elementaridee des primitiven Totendienstes, vom Glauben an den lebenden Leichnam, wie er sich besonders in einer das ganze Mittelalter und noch weit darüber hinaus gepflegten, fast überschwänglichen Reliquienverehrung aussprach. Nicht als wäre diese im Mittelalter erst aufgekommen. Schon das christliche Altertum hatte ihr in weitestem Umfange gehuldigt, die gefeiertsten Lehrer der Kirche, Männer wie Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, der hl. Augustin und viele andere²⁴⁾ hatten den Auftakt dazu gegeben, in ihrer Auffassung von der heiligen Schrift selbst bestärkt. Las man doch hier²⁵⁾, als man einst die Leiche eines Mannes ins Grab des Propheten Eliseus geworfen hatte, sei der Tote durch die Berührung mit den Gebeinen des Propheten lebendig geworden, wozu die Schrift an späterer Stelle bemerkt²⁶⁾, Eliseus sei von seinem Leibe noch im Tode als Prophet erwiesen worden, da er, der schon im Leben Unerhörtes vollbrachte, nach seinem Verscheiden noch Wunder wirkte. Die Väter sprachen sich über die Reliquien in einer Weise aus, daß sich schlagendere Zeugnisse ihres Glaubens an das Fortleben des Leichnams nicht erbringen lassen und selbst bei den Primitiven nicht finden. Nach

^{23a)} Epistolae de rebus familiaribus Lib. II, epist. 2, Edit. J. Fracassetti I, 83.

²⁴⁾ Vgl. zum Folgenden St. Beissel SJ., Art. „Reliquien“, Kirch.-Lex. X², 1032 ff.; Ders., Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 47, 54.

²⁵⁾ 4 Kön. 13, 21.

²⁶⁾ Jes. Sir. 48, 14 f.

Cyrrill von Jerusalem wohnt in den Leibern der verewigten Heiligen eine gewisse Kraft; nach Basilius erhält jeder, der die Gebeine eines Märtyrers berührt, um der darin wohnhaften Gnade willen, heilsamen Segen. Nach Paulin von Nola bleibt der Märtyrer mit seinen Gebeinen moralisch verbunden, und zwar nicht etwa nur mit dem ganzen Skelette, sondern auch mit allen seinen Teilen; andere Väter nehmen sogar an, wo die Reliquie auch nur eines Märtyrers einer größeren Schar zugegen sei, da sei die Gegenwart der ganzen Schar zu vermuten²⁷). Zur Zeit der Verfolgung waren die Reliquien der Märtyrer sorgsam gesammelt und beigesetzt worden; als die Verfolgung vorüber war, wurden sie in die Kirchen übertragen, bald kam es so weit, daß manche Gläubigen ohne Reliquien nicht glaubten beten zu können²⁸) und keine Kirche und kein Altar ohne Reliquien geweiht werden durfte²⁹). Im Mittelalter nahm die aus dem christlichen Altertum ererbte Verehrung der Reliquien noch immer zu. Leute aller Berufsklassen setzten alles daran, der Knochen- oder sonstigen Überreste eines oder einer Heiligen habhaft zu werden, mit einem grenzenlosen Vertrauen auf die magische Kraft ihrer Fetische, das selbst durch die nur zu häufigen Fälle frechen Betrugers nicht zu erschüttern war³⁰). Ganz wie sich die Primitiven zum Schutze wider mancherlei Gefahren mit Reliquien ihrer Ahnen behängen, so trug Bischof Gregor von Tours († 593/4) nach dem Brauche seiner Zeit Reliquien der Heiligen bei sich^{30a}). Man identifizierte den Heiligen mit seinen Gebeinen, pilgerte zu den durch sie geweihten Gnadenstätten, brachte ihnen reiche Geschenke dar und errichtete zu ihren Ehren Klöster, Kirchen und Stiftungen aller Art. Nicht nur Geistliche, Mönche und Nonnen, sondern auch Laien, sogar Ungläubige, ja die schwersten Verbrecher waren darauf versessen, in der Kirche nahe den Reliquien des Heiligen begraben zu werden, in der Hoffnung, hindurch die Fürbitte dieses Heiligen bei Gott zu erlangen^{30b}). Doch blieb das Begräbnis im Gotteshause das Vorrecht der Bischöfe, Äbte und vornehmen Laien, welche sich durch Schenkungen an die Kirche oder sonstige hervorragende Leistungen ganz besondere Verdienste erworben hatten³¹). Gewöhnliche Sterbliche durften nicht im Gotteshause bestattet werden, sondern mußten sich mit einem Plätzchen

²⁷) Beissel, K.-L. X², 1033 f.

²⁸) Synode zu Paris 829; Hefele IV², 66.

²⁹) 7. allg. Synode z. Nicäa 787, Hefele II², 477.

³⁰) Beissel, Ergänz.-Hefte 47, 128 ff.

^{30a}) Beissel ebd. 16.

^{30b}) Muratori, Anecdota I, 185 ff.; Anecdota Graeca 258 ff.

³¹) Synode v. Mainz 813, Hefele III², 765.

an der Außenmauer oder im Friedhofe begnügen³²). Das kirchliche Begräbnis ging gewöhnlich in der Weise vor sich, daß die Leiche unter Beteiligung der Pfarrgemeinde prozessionsweise vom Sterbehaufe in die Pfarrkirche getragen, niemals gefahren wurde; hier wurde sie in offenem Sarge auf einer Tragbahre ausgestellt. In ihrer Gegenwart wurde sodann der Trauergottesdienst für die Seelenruhe des Verstorbenen abgehalten, der hierauf zum Begräbnisse in den um die Kirche herum angelegten Gottesacker geleitet wurde³³). Doch ward an dem Verbote des Laienbegräbnisses im Gotteshaufe nicht überall mit der gleichen Strenge festgehalten. Papst Nikolaus I. räumte ein solches Befugnis 866 den Bulgaren ein³⁴), eine Synode von Mainz vom Jahre 1310 bewilligte dem, der sich in seiner Pfarrkirche begraben ließ, einen Nachlaß von 40 Tagen an der ihm auferlegten Buße³⁵). Es war nicht gestattet, zwei Leichen übereinander im selben Grabe zu bestatten oder einen Leichnam aus der Grube herauszunehmen³⁶). Doch ließ Papst Stephan VII. seinen Vorgänger Formosus aus der Gruft herausreißen, um das berüchtigte schauerliche Totengericht über ihn abzuhalten; sodann wurden dem Toten die drei Segensfinger der rechten Hand abgehauen, er selbst nackt an einem Stricke durch die Straßen der Stadt geschleift und schließlich in den Tiber geworfen³⁷). Es war auch verpönt, Leichname zu zerteilen und in verschiedenen Kirchen beizusetzen; aber auch hiergegen wurde häufig gesündigt. Das ganze Mittelalter hindurch kam es vor, daß die Leichen heiliger Männer oder Frauen zerstückelt und einzelne Knochen an Klöster, Kirchen oder bevorzugte Personen verschickt wurden. Als der hl. Thomas von Aquin, der gefeierte Kirchenlehrer, im Zisterzienserkloster Fossanuova unweit Rom verschied (1274), sprach er den Wunsch aus, daß seine sterblichen Überreste in Neapel beigesetzt werden sollten. Um den Leichnam nicht herausgeben zu müssen, versteckte ihn der Abt, löste aber den rechten Arm ab und sandte ihn der Schwester des Heiligen, der Gräfin von Sanseverino. Als aber die Zisterzienser erfuhren, Papst Innozenz V. (1276) wolle ihnen die Leiche abfordern, trennten sie den Schädel vom Rumpfe, um ihn, den kostbarsten Teil des Leibes, für alle Fälle für sich zu behalten. Unter Benedikt XI. (1303 bis 1304) trennten sie das Fleisch in siedendem Wasser von den

³²) Wie eine Reihe von Synoden verfügt, Hefele III², 19, 105, 752; IV², 118, 554; V², 391, 625 f., 686.

³³) Wie wiederum verschied. Synoden vorschreiben, Hefele IV², 372; V², 206; VI², 66, 372, 391, 625 f.; Thalhoffer, Kirch.-Lex. II², 189 ff.

³⁴) Nicolai I responsa ad consulta Bulgarorum Hefele IV², 351.

³⁵) Hefele VI², 500.

³⁶) Hefele III², 41, 45, 581, 585; IV², 118.

³⁷) Hefele IV², 562. Dies geschah Ende 896 oder anfangs 897.

Knochen, sotten es in Kräuterwein und verschlossen es in einem Reliquienschreine³⁸⁾. Und sie taten dies, obschon soben noch Papst Bonifaz VIII. ein solches Verfahren als abscheuliche Roheit gebrandmarkt und strengstens verpönt hatte. Es kam nämlich damals nicht selten vor, daß man, wenn ein vornehmer Herr in der Fremde starb, die Leiche, nachdem man ihr die Eingeweide entnommen hatte, gliedweise in Stücke schnitt und diese in heißem Wasser kochte, um so wenigstens die von den Weichteilen befreiten Knochen in die Heimat zu bringen und hier bestatten zu können; so war den deutschen Fürsten und Bischöfen geschehen, die im Sommer 1167 bei Tusculum der Seuche erlagen; ebenso verfuhr man mit der Leiche des Kaisers Friedrich Barbarossa in Palästina und mit der des Königs Ludwig IX. von Frankreich in Tunis³⁹⁾. Bonifaz VIII. rügte eine solche „pietätlose Pietät“ aufs schärfste und ordnete an, man solle in einem solchen Falle den Leichnam einstweilen am Sterbeorte beisetzen, später aber, wenn er in Asche zerfallen sei, nach der bei Lebzeiten gewählten Begräbnisstätte überführen und da bestatten⁴⁰⁾.

Die Kirche lieh ihre Mitwirkung beim Begräbnisse nur den Gläubigen, welche im Frieden mit ihr aus dem Leben schieden, und verweigerte sie allen, die sich wider sie und ihre Satzungen in schwerer Weise vergingen und in ihrer Unbußfertigkeit bis zum Tode verharreten. Sie versagte daher ein christliches Begräbnis unverbesserlichen, öffentliches Ärgernis erregenden Todsündern, wie Selbstmördern, Wucherern, Räubern, Brandstiftern, im Turniere Gefallenen, Exkommunizierten und Ketzern sowie deren Beschützern und Anhängern⁴¹⁾. Eine Synode von Albi befahl (1254), die Leichen der in der Ketzerei Verstorbenen auszugraben und zu verbrennen⁴²⁾, Alexander IV. aber verfügte (1258), wer immer es wagen sollte, Ketzern und ihre Begünstiger kirchlich zu begraben, der solle bis zur entsprechenden Genugtuung dem Kirchenbanne verfallen sein und der Lossprechung erst teilhaftig werden, wenn er die Leichen solcher Verdammten mit eigenen Händen öffentlich wieder ausgrabe und wegwerfe⁴³⁾. Der Ausgrabung und Verbrennung unberechtigterweise christlich beerdigter

³⁸⁾ K. Werner, D. hl. Thomas v. Aquin I, 852 f.

³⁹⁾ Heinr. Häser, Geschichte der Medizin I³, 755 f.; E. Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes III, 435; L. Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier 175.

⁴⁰⁾ Corp. jur. can., Extrav. comm. L. III Tit. VI de sepul-turis c. 1.

⁴¹⁾ Hefele IV², 118, 531, 546; V², 35, 245, 523, 410, 441, 888; VI², 72, 153, 228, 243, 277, 493, 977.

⁴²⁾ Hefele VI², 51.

⁴³⁾ Corp. jur. can. L. V. Tit. II in VIc. 2; R. v. Scherer, Kirchen-Recht II, 608 A. 17.

Ketzer bedurfte es nun freilich meist nicht, da die Kirche die Häretiker, zu welchen seit der unglückseligen Hexenbulle Innozenzens VIII. (1484) auch die sogenannten Hexen gerechnet wurden, den Flammen bei lebendigem Leibe überantwortete. Das ganze Mittelalter hindurch bis noch in die neuere Zeit herein erloschen die Scheiterhaufen nicht, denen zahllose unschuldige Menschen zum Opfer fielen.

V.

Die Wiedergeburt der Feuerbestattung.

Wäre das Bestattungswesen unter der ausschließlichen Herrschaft der Kirche geblieben, so hätte sich in ihm ein gründlicher Umschwung niemals vollziehen können. Stand sie doch, wie ihre durch alle Jahrhunderte zäh festgehaltene Reliquienverehrung lehrt, unentwegt auf dem Boden des uralten Völkergedankens einer fortdauernden Verbindung der Seele mit dem Leibe auch nach dem Tode noch, ohne der vom hl. Augustin¹⁾ ausgesprochenen und vom hl. Thomas von Aquin²⁾ bestätigten Erkenntnis praktische Folge zu leisten, daß der Leib, sobald er von der Seele als seiner substanziellen Lebens- und Wesensform verlassen wird, der gänzlichen Auflösung geweiht ist und dem Nichts verfällt. Selbst protestantische Theologen vermochten sich von der Vorstellung eines auch im Tode noch fortbestehenden engen Zusammenhangs zwischen Leib und Seele nicht immer loszuringen³⁾; ja sie stellten zuweilen ihre katholischen Kollegen mit der Behauptung in Schatten, das Begräbnis sei eine durch die paradiesische Uroffenbarung getroffene Einrichtung göttlichen Rechts, ein Dogma im eminenten Sinne des Wortes⁴⁾. Solange aber der Tote nicht als ein wirklich Toter, sondern immer nur als eine Art Schläfer betrachtet wird, kann der Leichenbrand niemals recht gedeihen; denn wer möchte einen Schläfer verletzen und gar verbrennen? Erst als vorurteilslose Männer den Mut zu der klaren Einsicht aufbrachten, daß die Leiche in keiner Weise mehr Bestandteil einer Person, sondern eben Kadaver, eine Sache, sei und als solche ohne Rücksicht auf eine falsch verstandene Pietät auch behandelt werden dürfe, — erst von da an konnte mit der Einäscherung, wie sie Jahrtausende hindurch geübt wurde, wieder Ernst gemacht werden. Diese Erkennt-

1) De libero arbitrio L. IIc. 17 Nr. 45.

2) Summa Theol. I q. 76 art. 4 c.

3) So H. G. Hölemann, D. Reden des Satans in d. hl. Schrift. Leipzig 1875. S. 261 f.; Brausewetter, Westermanns Monatshefte 1909 (Juli), 568; A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung 15 u. ö.; vgl. dagegen Pfarrer Ritzhaupt-Erfurt, Religion und Feuerbestattung 6.

4) So Freybe 75.

nis blieb aber den Männern vorbehalten, welche auch schon der Bedenken Herr geworden waren, die sich der Sektion der Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken entgegengestellt hatten. Das Mittelalter wollte von einer Sektion der Toten nichts wissen; wenn diese nur lebende Leichname waren, Schläfer, die man nicht beschädigen durfte, — wie konnte man sie in Stücke zerschneiden? Ausdrücklich verbot daher Bonifaz VIII. in seiner schon erwähnten Dekretale vom Jahre 1300 kraft apostolischer Autorität aufs strengste, Leichen auszuweichen, in Stücke zu schneiden und gliedweise zu kochen. Zwar befahl Kaiser Friedrich II. den Ärzten von Salerno, auf den Unterricht in der menschlichen Anatomie bedacht zu sein (1224) und verordnete⁵⁾, daß alle fünf Jahre eine Leiche öffentlich sezirt werden solle (1258); gleichwohl stand es noch Jahrhunderte an, bis sich die Anatomie allgemein durchzusetzen vermochte. Mit dem Siege der Anatomie war nun aber auch schon der Sieg der Feuerbestattung wenigstens grundsätzlich entschieden. Durfte man einen Toten zerschneiden, so durfte man ihn auch verbrennen; in einem wie im anderen Falle nahm man ihn nicht mehr im mittelalterlichen Sinne als lebenden Leichnam, sondern im neuzeitlichen als bloßen Kadaver, eben als eine Sache. Immerhin währte es noch geraume Zeit, bis sich diese Auffassung allmählich Bahn brach; Veranlassung hierzu gaben die immer wiederkehrenden Seuchen, welche wie schon im Mittelalter, so auch im 17., 18. und 19. Jahrhundert die Völker verheerten⁶⁾.

Gewiß würde man dem Mittelalter mit dem Vorwurfe bitter Unrecht tun, der Gesundheitspflege keine Beachtung geschenkt zu haben; die zahllosen Stiftungen und Anstalten, welche damals zur Heilung und Linderung der verschiedensten Gebrechen und Leiden aus dem Boden schossen, würden laute Einsprache hiergegen erheben⁷⁾. Und doch ist nicht zu bestreiten, daß das, was heutzutage Gegenstand der öffentlichen Hygiene ist, noch nicht im Gesichtsfelde des mittelalterlichen Menschen lag. Man sah in den mörderischen Seuchen Gottes gerechte Strafe für die Sünden der Menschen und nahm daher seine Zuflucht zu Gebeten, Abtötungen und guten Werken, durch welche man den Zorn des Himmels zu beschwichtigen hoffte, zu Prozessionen und Geislerzügen, besonders auch zu gewissen Heiligen, von deren mächtiger Fürsprache man sich kräftige Hilfe versprach; sogar alte Heidengötter kamen wieder zu Ehren⁸⁾.

⁵⁾ Heinr. Häser, Geschichte der Medizin I³, 755.

⁶⁾ Häser III³, 386 ff., 448 ff.; 592 ff.; Gg. Sticker, Gesch. d. Pest I, 108 ff., 128 ff., 161 ff., 175 ff., 209 ff., 285 ff.

⁷⁾ Häser I³, 849 ff.

⁸⁾ L. A. Muratori, Li tre governi in tempo di peste, Lucca 1745. L. III, S. 241 ff.; Sticker II, 400 ff.

Immerhin vernachlässigte man über den himmlischen Heilmitteln doch auch die irdischen nicht ganz. Mehr und mehr gab man sich Mühe, den Ursachen der Seuchen und ihrer Ansteckung nachzuspüren, um ihnen nach Möglichkeit vorzubeugen. Als eine der gefährlichsten Seuchenquellen glaubte man nun aber die von nicht oder schlecht beerdigten Leichen ausströmenden Verwesungsdünste ansehen zu müssen. Als im Jahre 1656 unter Papst Alexander VII. die Pest in Neapel an einem Tage, wie es hieß, 8000 bis 10 000 Menschen dahinraffte, ließ der Papst nichts unversucht, ihrem Eindringen in den Kirchenstaat zu wehren⁹⁾. Mathias Naldi, der Leibarzt des Papstes, gab eine Schrift heraus, die mit der Druckerlaubnis des Dominikaners Raimund Capisuccus, Meisters des heiligen apostolischen Palastes, gewappnet und betitelt war: „Verhaltensmaßregeln wider die Ansteckung¹⁰⁾.“ Überzeugt, daß aus der Verwesung der Leichen eine gefährliche Verderbnis der Luft entstehe, welche die vulgäre, unter dem niederen Volke rasende Pest noch verschärfe und auch in die vornehmen und wohlhabenden Kreise hineintrage, befürwortete Naldi eine strenge behördliche Anordnung, die Kadaver nicht zu begraben, sondern zu verbrennen. Komme es doch in Pestzeiten nur zu oft vor, daß man die Kadaver entweder überhaupt nicht, oder doch nur obenhin und ohne die nötige Sorgfalt begräbt, wie es in solchen Fällen eben zu gehen pflegt, wenn der Ekel, der Schrecken, die Beschäftigung mit anderen Arbeiten, die Unerfahrenheit, die zu große Rücksicht auf sich selbst und endlich die Verzweiflung erst zur Vernachlässigung, dann zur Verschiebung und schließlich zur gänzlichen Unterlassung der Beerdigung der Kadaver führt. Daher ist es besser, die Leute schon gleich von Anfang an zum Entschlusse abzuhärten, Feuer an die Kadaver zu legen, was um so leichter gehen wird, je mehr sich der Sinn nach und nach über die ersten Bedenken hinwegsetzt und je weniger er die Sache schwer nimmt, wenn sie erst Gemeingut geworden ist. Die anderen Völker müssen die furchtbare Verheerung betrachten, welche diese Zimmerlichkeit in Neapel und Nettuno angerichtet hat, und überdies muß man erwägen, daß die Stadt Rom in den ersten Jahrhunderten trotz ihrer zahllosen Bevölkerung von dieser Seuche verschont blieb, nur deshalb, weil sie die Kadaver verbrannte. Man darf auch nicht für verwerflich halten, was so viele Jahrhunderte lang für ehrenvoll galt, zumal

⁹⁾ Sticker I, 165 ff., 170 ff.; Sforza Pallavicino, Vita di Alessandro VII, Vol. II, 28 ff., 84 ff., 92 ff., 106 ff.

¹⁰⁾ Regole per la cura del Contagio di Mattia Naldi, medico e Camer, Segr. della Santità di N. S. Alessandro VII P. M. Roma, Mascardi 1656. Con licentia de' Superiori.

da die Knochen und die Asche, die bei der Verbrennung übrig bleiben, ein würdiges Begräbnis an geweihter Stätte finden können, wo ja schließlich auch sonst nichts als Knochen und Asche zurückbleibt. Auch ist zwischen Verbrennen und Begraben kein anderer Unterschied, als daß das Feuer die Kadaver in derselben Weise mit Sicherheit auflöst, in welcher die Zeit es mit größter Gefahr tut; der einzige Verlust, der hier in Betracht kommt, ist der ekelhafte Gestank, der von den in der langen Zeit der Verwesung in Asche zerfallenden Leichen ausgeht¹¹⁾.

In der Einäscherung sah somit Naldi die wichtigste Vorbeugungsmaßregel gegen die Ausbreitung der Pest¹²⁾; vor Prozessionen warnte er ausdrücklich, da Volksansammlungen die Ansteckungsgefahr nur vergrößern¹³⁾. Er war jedoch mit seiner Forderung einer obligatorischen Feuerbestattung seiner Zeit allzuweit vorausgeeilt, als daß er durchzudringen vermocht hätte. Der Papst ließ sich nicht darauf ein; obschon man nicht verkannte, daß die Luft durch die Verwesungsdünste verpestet werde, so begnügte man sich damit, die Toten in tiefen Massengräbern bei S. Paul zu beerdigen und viele Tausende von Messen für sie lesen zu lassen¹⁴⁾. Was für Naldi charakteristisch war, das war sein völliges Absehen von allen religiös-kirchlichen Rücksichten. Für ihn waren die Toten keine lebenden Leichname mehr, sondern, wie er sie mit Vorliebe nannte, Kadaver, Sachen, welche dem Wohle der Lebenden zu Liebe unbedenklich dem Feuer überantwortet werden durften. Und wie er, so wiesen seine Kollegen angesichts der im 18. und 19. Jahrhundert immer wiederkehrenden Seuchen nachdrücklich auf die ernstesten Gefahren hin, welche sich aus der bedrohlichen Überfüllung der Friedhöfe und Kirchengrüfte und den daraus strömenden pestilenzialischen Verwesungsgerüchen für die öffentliche Gesundheit ergaben. Im Laufe des 18. Jahrhunderts erschien auch in Deutschland eine Schrift und eine gelehrte Abhandlung nach der anderen, um die Schädlichkeit des Begräbnisses in Kirchen und Kirchhöfen darzulegen, die Anlegung der Begräbnisstätten außerhalb der Ortschaften zu empfehlen und auch schon, obgleich zunächst noch schüchtern, den Vorzügen der Feuerbestattung das Wort zu reden¹⁵⁾. So hob J. Aug. Unzer die Gefährlichkeit der Leichendünste hervor

¹¹⁾ Ebd. 57 f.

¹²⁾ Quale stimo primo fondamento per troncane il corso al male.

¹³⁾ Ebd. S. 46.

¹⁴⁾ Pallavicino 106.

¹⁵⁾ Aufgeführt bei J. B. Ullersperger, Urne oder Grab (1874), 108.

und sprach die Vermutung aus¹⁶⁾, es seien ihrer vielleicht mehr lebendig begraben worden, als sich selbst umgebracht haben, und so frage es sich, ob man es darauf ankommen lassen müsse, bis sich eine wirkliche Pest ereigne, ehe man zu dem gemeinnützigen Mittel der Feuerbestattung greife. In dem von Chr. M. Wieland herausgegebenen „Neuen Teutschen Merkur“ stellte Böttiger eine Betrachtung über „Die Holzsparkunst der Römer“ an¹⁷⁾, wobei er den Holzverbrauch im alten Rom mit Rücksicht auf die damals übliche Leichenverbrennung berechnete. Seiner Schätzung nach starben bei einer Bevölkerung von wenigstens 1½ Millionen jährlich etwa 40 000 Menschen, wozu, falls wirklich alle verbrannt wurden, 40 000 Holzstöße nötig waren. Wie aus alten Stadtrechnungen ersichtlich ist, brauchte man für den Scheiterhaufen einer armen Hexe wenigstens 5 Klafter Holz; die Leichenverbrennungen beanspruchten daher in Rom Jahr für Jahr 120 000 Klafter Holz, eine so ungeheure Menge, daß sie schon bald zum allerempfindlichsten Holz-mangel hätte führen müssen. Da nun die alten Schriftsteller gleichwohl niemals über einen solchen klagen, so können die Leichen unmöglich alle dem Scheiterhaufen übergeben worden sein, vielmehr kamen auch andere, billigere Brennstoffe zur Verwendung. Irrigerweise nimmt Böttiger an, das Begräbnis sei immer nur ausnahmsweise geschehen, für die Vornehmsten wie für die Geringsten habe es keine andere Bestattung als die Einäscherung gegeben, obschon man im Falle einer Pest der Ansteckung durch Beerdigung der Leichen weit schneller und leichter hätte entgehen können. „So blieb es, bis das Christentum aus seinen Begräbnishöhlen und Katakomben heraus auch hierin ein neues Ritual einführte und an die Stelle des Genius mit der gestürzten Leichenfackel die entfleischten Gerippe und abgefauten Totenköpfe seiner geglaubten Märtyrer aufstellte.“ In seinem einst berühmten „System einer vollständigen medizinischen Polizei“ führte Joh. Peter Frank¹⁸⁾ eine Reihe abschreckender Beispiele für die üblen Folgen des Begräbnisses in den Kirchen an und pries den vielgelästerten Kaiser Joseph II., daß er schon im ersten Jahre seiner Regierung (1782) seine Staaten vom frommen Greuel der Begräbnisse in Kirchen und Ortschaften befreit habe. Zwar gab auch Frank „im allgemeinen“ der Beerdigung den Vorzug vor der Verbrennung¹⁹⁾, aber, sagte er²⁰⁾, unsere deutschen Vorfahren hielten sich an die letztere,

¹⁶⁾ In seiner Wochenschrift „Der Arzt“ I (1769), 455, 550.

¹⁷⁾ 2. Band (Weimar 1794), 283 f.

¹⁸⁾ 5. Band, Tübingen 1813, S. 382 ff., 400.

¹⁹⁾ Ebd., 371.

²⁰⁾ Ebd., 329.

und die langsame Verwesung der beerdigten Leiche, die Abneigung, die nächsten Verwandten ferne ihrer Wohnung im Boden verfaulen zu lassen, die Furcht, die Gebeine des verstorbenen Vaters von Tieren aus der Erde gewühlt und so entheiligt zu sehen, die Erfahrung, daß gewisse ansteckende Krankheiten auch noch von den Leichen der an solchen verstorbenen Menschen geerbt worden seien, all diese Ursachen mögen, meinte Frank, das meiste dazu beigetragen haben, vom Begräbnisse zum Leichenbrande überzugehen. Er für seine Person fand die Absicht, den an den Leichen haftenden Ansteckungsstoff zu vernichten, für wichtig genug, um die Einäscherung bei gewissen Umständen wo nicht seiner, so doch den künftigen Generationen wieder anzuraten²¹⁾. Der schauerliche Triumphzug, welchen die Cholera im 19. Jahrhundert zu wiederholten Malen durch alle Länder Europas hielt²²⁾, lenkte die Aufmerksamkeit der Hygieniker erst recht wieder auf etwa zu treffende Abwehrmaßnahmen, unter welchen Mittel gegen die verderblichen Einwirkungen der Leichenverwesung abermals eine hervorragende Rolle spielten. So fand der Stuttgarter Arzt Viktor Adolf Riecke mit seiner Schrift „Über den Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnisplätze in medizinisch-polizeilicher Beziehung²³⁾“ in weiten ärztlichen Kreisen ernste Beachtung. Wie er im Vorworte selbst bemerkte, hatte er der öffentlichen Hygiene seit einer Reihe von Jahren seine Lieblingsstudien gewidmet und dem Ende des Jahres 1837 in Stuttgart gegründeten Vereine zur Verbesserung des mangelhaften Zustandes der Begräbnisplätze einen Bericht über die Stuttgarter Friedhöfe erstattet. Überhaupt wurde damals den Friedhöfen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und England seitens der Medizinalbehörden viel größere Beachtung als je zuvor geschenkt; eben dadurch traten mancherlei Mißstände an den Tag, auf deren Abstellung nun energisch gedrungen wurde. So sah sich auch der Erlanger Hygieniker Adelbert Küttlinger durch die von vielen Seiten laut gewordenen Klagen über den üblen Geruch, welcher sich auf den Friedhöfen Erlangens häufig aus einer dort gebräuchlichen Art von Grüften verbreitete, zur Veröffentlichung einer Schrift mit dem Titel veranlaßt: „Ermahnung zur Abschaffung der Grüfte auf den Friedhöfen²⁴⁾.“

Aus solchen Erfahrungen und Beobachtungen heraus empfahl sich der Gedanke von selbst, all den aus der Be-

²¹⁾ Ebd. 365.

²²⁾ Häser III³, 793 ff.

²³⁾ Stuttgart 1840.

²⁴⁾ Erlangen 1854.

erdigung entstehenden Gefahren durch Rückkehr zur alten Sitte der Feuerbestattung ein für allemal ein Ende zu setzen. Schon König Friedrich II., der Große von Preußen, hatte während des ersten schlesischen Krieges im Jahre 1741 verfügt, sein Leib solle nach Römerart verbrannt werden, in Rheinsberg, an seinem Musensitze, solle eine Urne seine Asche aufnehmen und Knobelsdorf ihm ein Denkmal errichten, wie das der „Horatier zu Tuskulum“²⁵⁾. Napoleon hatte die Einäscherung als die beste Art der Totenbestattung gerühmt und den Wunsch ausgesprochen, nach seinem Tode verbrannt zu werden. „Es ist das beste Mittel“, sagte er²⁶⁾, „alle Befürchtungen zu beschwichtigen. Was die Auferstehung betrifft, so muß sie sich durch ein Wunder vollziehen, und es ist dem Wesen, welches die Macht hat, die Überreste der Toten zusammenzufügen, ein leichtes, auch die Leiber mit ihrer Asche neuzugestalten.“ Größtes Aufsehen erregte der glänzende Vortrag, welchen der gefeierte Germanist Jakob Grimm am 29. November 1849 in einer Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin hielt²⁷⁾. Mit dem ganzen Aufgebote seiner unvergleichlichen Gelehrsamkeit schilderte er die erhebenden Vorstellungen, welche doch auch dem Leichenbrände zugrunde liegen, indem er zugleich daran erinnerte, daß das Grab keineswegs immer das Haus des Friedens und der Ruhe sei, wofür es so gerne ausgegeben werde. Für die angemessenste Bestattungsart werde die Einäscherung gelten müssen, zumal da sie auch der unsäglich viele Menschen quälenden Angst vor dem lebendig begraben werden für immer ein Ende bereite. Doch rechnete Grimm mit einer Wiedergeburt des Leichenbrandes nicht, sondern sprach nur akademisch. „Wir können“, sagte er²⁸⁾, „nicht wieder zu den Gebräuchen ferner Vergangenheit umkehren, nachdem sie einmal seit langem abgelegt worden sind. Sie stehen jetzt außer Bezug auf unsere übrige eingewohnte Lebensart und würden, neu eingeführt, den seltsamsten Eindruck machen.“ Es fehlte sogar nicht an Stimmen, welche zur Verbrennung der Leichen behufs einer wirtschaftlichen Verwendung der in ihnen aufgestapelten phosphorsauren Salze rieten. „Ganz beneidenswert schiene es mir aber“, schrieb der bekannte Materialist Jakob Moleschott²⁹⁾, „wenn die äußeren Verhältnisse es möglich machen sollten, zu der Sitte der Alten zurückzukehren, die unstreitig viel dichterischer war.“

²⁵⁾ Reinhold Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 4. und 5. Aufl. I, 299.

²⁶⁾ Barry E. O'Meara, Napoléon en exil, Paris 1822. T. I, seconde partie 14.

²⁷⁾ Abgedr. „Kleinere Schriften“ II, 211 ff.

²⁸⁾ Ebd. 510.

²⁹⁾ Der Kreislauf des Lebens, 4. Aufl. 1865, S. 482.

Wenn wir unsere Toten verbrennen könnten, dann würden wir die Luft bereichern mit Kohlensäure und Ammoniak, und die Asche, welche die Werkzeuge zu neuen Getreidepflanzen, zu Tieren und Menschen enthält, würde unsere Heiden in fruchtbare Fluren verwandeln.“ Moleschotts Gedanken begeisterten den bayerischen Hauptmann M. Thumser³⁰⁾ zu einem Schriftchen, dessen Inhalt der Titel in den Worten zusammenfaßt: „Der Welt Verderb durch Totenbegrabung, das neue Paradies durch Totenverbrennung“; in einer späteren kleinen Broschüre³¹⁾ stellte er an alle Regierungen den Antrag, diese weltwichtige Sache bald zu beraten, die verderbliche Totenbestattung möglichst bald abzuschaffen und die von unsern germanischen Vorfahren geübte heilvolle Totenverbrennung wieder allgemein einzuführen. Als der eigentliche Bahnbrecher der großen Bewegung zugunsten der Neubelebung des Leichenbrandes darf aber der schlesische Oberstabsarzt J. P. Trusen gelten, der seine eindrucksvolle Schrift³²⁾ „Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Totenbestattung“ mit der bezeichnenden Losung erscheinen ließ: „Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz“, *salus populi suprema lex*. Fußend auf den Werken von Riecke und Küttlinger, aber auch auf einer reichen französischen und englischen Literatur rügte er die mißbräuchlichen Formen der üblichen Totenbestattung, besonders die Beisetzung der Leichen in Kirchen, Gräften und in den Friedhöfen inmitten der Stadt. Bei der steigenden Bevölkerungszunahme in großen Städten sei die Gefahr der für Leben und Gesundheit der Menschen so schädlichen Verwesungsdünste überall im Wachsen, so daß der Medizinalpolizei die dringende Aufgabe obliege, von den Einwohnern alle schädlichen Folgen fernzuhalten. Er erinnert daran, daß sich im Krimkriege 1855 durch die Einwirkung der Hitze auf die nur oberflächlich verscharrten Leichen der gefallenen Menschen und Tiere giftige Dünste entwickelten, welche die Gesundheit der überlebenden Krieger verpesteten; durch Cholera und Seuchen seien den Truppen schwerere Verluste entstanden als durch den Krieg selbst. Wie Jakob Grimm hob er hervor, daß das Grab durchaus nicht immer eine sichere Ruhestätte sei; im August 1854 seien in Schlesien durch Überschwemmungen Friedhöfe auf- und fortgerissen, Särge und Leichen von den Fluten fortgetragen und in Höfe, Gebüsch und Felder entführt worden. Doch ließ es Trusen bei akademischen Erörterungen nicht bewenden. Ein Mann der Tat, richtete er

³⁰⁾ München, im Verlag Cäsar Fritsch 1868 unter dem Pseudonym „Lieball“ erschienen.

³¹⁾ Totenverbrennung oder Begrabung. München 1886.

³²⁾ Breslau 1855.

eine Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus³³⁾ mit der Bitte um Förderung der Feuerbestattung und versprach sich von seinen Gesuchen (7. und 20. Dezember 1856) um so mehr einen Erfolg³⁴⁾, als seine Schrift von weiten Volksschichten und selbst von kirchlicher Seite beifällig aufgenommen worden war. Daß die Einäscherung, welche allein auch der furchtbaren Gefahr der Bestattung Scheintoter steuern könne, die empfehlenswerteste Bestattungsart sei, aber gerade mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl nicht dem Belieben des einzelnen anheimgestellt bleiben dürfe, sondern durch allgemein verbindliches Landesgesetz geregelt werden müsse, war das *ceterum censeo* Trusens.

Gleichwohl wäre seine Forderung, da er greifbare Vorschläge zu ihrer praktischen Ausführung vermissen ließ, wohl schon bald fruchtlos verhallt, wäre sie nicht von gleichgesinnten und tatkräftigen Freunden aufgenommen und nachdrücklich unterstützt worden. An ihrer Spitze stand der Dresdener Medizinalrat Friedrich Küchenmeister (1821 bis 1890), „eine ungewöhnlich tief veranlagte religiöse Natur³⁵⁾, ein Mann, der sich noch in seinen letzten Lebensjahren mit umfangreichen Bibelstudien beschäftigte“. Da in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 die Gefahr eines neuen Auftretens der Cholera drohte, so sann man auch neuerdings auf Vorkehrungen gegen die schreckliche Seuche. So gab Küchenmeister sein „Handbuch der Lehre von der Verbreitung der Cholera und den Schutzmaßregeln gegen sie“ heraus, und schlug im Anhang dieses Werkes unter Benützung des Artikels Böttigers in Wielands „Neuem Merkur“ nicht nur die rasche Beseitigung, sondern ausdrücklich die Verbrennung der Choleraleichen vor³⁶⁾. Eine Erweiterung und Berichtigung dieses Anhangs bildete sein Vortrag³⁷⁾ „Über Leichenverbrennung“, gehalten am 8. April 1874. In der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Epidemiologie“ kam er auf den Gedanken zurück, die Einäscherung sei unter allen zur Zeit noch ausführbaren Bestattungsweisen der sicherste Cordon gegen Epidemien³⁸⁾, aber auch von diesen abgesehen empfehlenswert. Küchenmeister ging jedoch nicht soweit wie Trusen, eine obligatorische Feuerbestattung anzustreben³⁹⁾, sondern gab sich,

³³⁾ Flamma Heft 84 S. 1410.

³⁴⁾ J. P. Trusen, Denkschrift zur Feuerbestattung. Aus dessen Nachlaß herausgeg. 1860, S. 7.

³⁵⁾ P. Mühling, Rüstzeug im Kampfe um Rom. Dritte Folge (1952), S. 26.

³⁶⁾ Erlangen 1872.

³⁷⁾ Erlangen 1874.

³⁸⁾ I (1874), 170 ff.; II (1876), 1 ff.; 115 ff.

³⁹⁾ Zeitschr. f. Epidem., II, 220, 228. Über Leichenverbrennung, Vorwort.

wie er wiederholt erklärte, mit der fakultativen zufrieden. Es lag ihm vollständig ferne, die von ihm befürwortete Bestattungsform auch anderen aufzudrängen, so wenig er es unterließ, ihnen die Schädlichkeit des Begräbnisses zu Gemüte zu führen. Diese bestanden nach seiner Ansicht darin⁴⁰⁾, daß die Verwesung im Grabe die Bodenluft vergifte, das Grundwasser verderbe, einen häufigen Wechsel der Belegung erfordere und die Leichenschändung ermögliche. In Gemeinschaft mit K. Reclam war er darauf bedacht, ein Brandverfahren zu ermitteln, welches auch den berechtigten ästhetischen Forderungen genüge, daß die Zersetzung der Leiche schnell, geruchlos und ohne den Zuschauern Schrecken und Schauer einzuflößen, vor sich gehe⁴¹⁾, — Ansprüche, die er in dem von ihm als beste Methode des Leichenbrandes anerkannten Siemensschen Regenerationsofen erfüllt sah. Reclam selbst hatte sich seiner eigenen Angabe zufolge gelegentlich eines Aufenthaltes in Graubünden von den Schrecken des Begräbnisses überzeugt; zu seinem Entsetzen sah er auf dem Friedhofe in Schuls überall menschliche Gebeine herumliegen, Schädel und Knochen mit Kleiderfetzen unlängst Verstorbener⁴²⁾. Wie Trusen und Küchenmeister gab er den Fäulnisregern Schuld an vielen Epidemien und Tausenden von Sterbefällen; die öffentliche Gesundheitspflege gebiete daher, Wasser und Luft rein zu erhalten, und ein Mittel dazu sei eben die Einäscherung. Unter den verschiedenen Brandverfahren gab er mit Küchenmeister dem von Friedrich Siemens in Dresden entdeckten den Vorzug, da es die Leiche mittels erhitzter Luft in kürzester Zeit einer sicheren Auflösung oberhalb der Erde übergebe⁴³⁾, statt sie der unsicheren langsamen Zersetzung unterhalb der Erde auszuliefern. Reclam entfaltete eine rege Werbetätigkeit für die Feuerbestattung; so hielt er anfangs Mai 1874 einen Vortrag zu Augsburg⁴⁴⁾, welchem zahlreiche Besucher lauschten. Namentlich ließ er es sich angelegen sein, die Einwände zurückzuschlagen⁴⁵⁾, welche von Gegnern, wie dem Theologen Prof. J. P. Lange und dem Medizinalrat Mohr in Bonn, erhoben wurden. Doch verkannte er nicht, daß der eigentliche Widerstand nicht so sehr von medizinischer wie vielmehr von theologischer Seite ausgehe, was ganz begreiflich sei: „Wird doch die Taufe durch das Zivilstandesregister zu einer bloßen Form; die Schule, bisher

40) Zeitschr. f. Epidem. I, 29, 51.

41) Ebd. 194.

42) Gartenlaube 1874 Nr. 19, S. 308 ff.

43) Ebd.

44) Augsb. Allg. Ztg. 1874, Nr. 126, S. 1948.

45) Daheim 1874 Nr. 39, S. 614 f.; Nr. 44, S. 697 f.

eine unbestrittene Domäne der Geistlichen, soll konfessionslos werden; die Trauung wird durch die Zivilehe in das Belieben des Einzelnen gestellt. Und nun kommt auch noch eine Änderung beim Begräbnis!“ Wenn die Feuerbestattung als Nachahmung des Heidentums bezeichnet werde, so sei zu entgegnen, daß sie nicht mehr noch minder heidnisch als das Oster- und Pfingstfest sowie das christliche Kreuz sei, welches schon vor Jahrtausenden bei den Heiden ein religiöses Symbol war⁴⁶⁾. Wollten wir das Heidentum nicht mehr nachahmen, so dürften wir auch nicht mehr mit Messern und Löffeln essen noch Stiefel und Beinkleider, Ring und Mantel tragen. Obschon nun doch selbst die Anhänger des Erdbegräbnisses mehr und mehr zugaben, daß dieses in mancher Hinsicht einer dringenden Verbesserung bedürfe, so schreckten sie doch vor dem Leichenbrande als vor einem zu gewaltsamen Vorgehen zurück. Der tote Leib⁴⁷⁾, machten sie geltend, ist kein Gegenstand, mit welchem man beliebig umgehen, auf dessen Vernichtung man ohne weiteres die Künste der Technik anwenden kann; er ist ein unantastbares Heiligtum, über welches Religion und Sitte schützend die Hand breiten. Diese Unantastbarkeit entspringt den Gefühlen der Liebe und Verehrung, welche wir den Lebenden erweisen, dann aber unwillkürlich auch auf die tote Form übertragen. Solange die Form erhalten bleibt, gilt sie uns immer noch als Individuum, für dessen Schutz die Überlebenden eintreten und dem kein Haar gekrümmt werden darf. Da es aber doch wünschenswert ist, den allzu langsamen Verlauf der Verwesung zu beschleunigen, so könnte man sich dazu des Mittels bedienen, zu welchem Kaiser Joseph II. in der Verordnung vom 15. September 1784 griff, der zufolge die Leichen nicht mehr in Särge eingeschlossen, sondern in leinene Säcke eingenäht, in ungelöschten Kalk gebettet und dann mit Erde bedeckt werden sollten⁴⁸⁾. Doch stieß dieser Vorschlag auf geringe Gegenliebe, während der Gedanke der Feuerbestattung immer mehr Anhang gewann⁴⁹⁾ und in verschiedenen deutschen Städten, so in Berlin, Hamburg, Wien, Breslau, Nürnberg und Regensburg beifällig aufgenommen wurde. Freilich war man sich darüber klar, daß die Einäscherung nicht mehr wie ehemals auf dem Holzstoße vor sich gehen könne. Auf dem Kongreß für Feuerbestattung am 7. Juni 1876 zu Dresden einigte man sich dahin⁵⁰⁾, die Verbrennung solle 1. eine voll-

⁴⁶⁾ Gartenlaube 1874, Nr. 38, S. 608 f.

⁴⁷⁾ So Cl. Winkler, Ausland 1875 Nr. 1, S. 6 ff.

⁴⁸⁾ So K. Birnbaum, Deutsche Warte 1874, S. 710; Fr. von Hellwald, Ausland 1874, Nr. 21, S. 408 f.; Medizinalrat Mohr, Daheim 1874, Nr. 44, S. 697 f.

⁴⁹⁾ J. B. Ullersperger, Urne oder Grab, 21, 32, 96 f.

⁵⁰⁾ M. Pauly, D. Feuerbestattung, 15.

ständige sein und dürfe keine halbverkohnten Reste zurücklassen; 2. nur in eigens dazu erbauten Apparaten erfolgen; 3. geruchlos sein und keine übel riechenden Gase erzeugen; 4. die Asche soll weiß, rein und leicht zu sammeln; 5. die Kosten möglichst niedrig gehalten sein, endlich 6. soll der Apparat mehrere Verbrennungen rasch hintereinander vornehmen können. Diesen Forderungen entsprach Friedrich Siemens in Dresden mit seinem Gasfeuerungs-system in vorbildlicher Weise. Die Versuche, die am 9. Oktober und 6. November 1874 in Dresden veranstaltet wurden, verliefen zu vollster Zufriedenheit; es waren die ersten Einäscherungen überhaupt, die nach dem neuzeitlichen Verfahren ohne offene Flamme stattfanden. In diesem Probierofen wurde am 9. Oktober 1874 die Leiche der Engländerin Dilke, der Gattin des Staatssekretärs Dilke, eingeäschert, — die erste moderne Feuerbestattung. Ihr folgte am 6. November die der Frau Sanitätsrat D. Thilenius aus Wiesbaden. Damit hatte Deutschland die technische Seite der Feuerbestattungsfrage gelöst; doch standen der praktischen Verwirklichung noch Schwierigkeiten von seiten der Behörden bzw. der Gesetzgebung im Wege. Das erste Krematorium, das sich in Deutschland erhob, wurde von Siemens in Gotha erbaut und am 10. Dezember 1878 mit der ersten Einäscherung eröffnet. Es war bis zum Jahre 1891 das einzige in deutschen Landen, erst von da an wurden nach und auch in anderen deutschen Städten Leichenöfen errichtet. Während der letzten Jahrzehnte machte die Feuerbestattung in Deutschland trotz heftigster Bekämpfung durch den katholischen Klerus, trotz drückendster Wirtschaftslage und trotz immer noch mangelnder Reichsfeuerbestattungsgesetzgebung überraschende Fortschritte. Waren bei Ausbruch des Weltkrieges 41 Krematorien in Deutschland vorhanden, so hat sich ihre Zahl bis Ende 1932 auf 109 erhöht!

Die epochemachenden Forschungen des Hygienikers M. Pettenkofer sowie des Bakteriologen Robert Koch, der in den Kommabazillen die eigentlichen Träger des Choleragiftes entdeckte, erwiesen zwar die schweren, an das Begräbniswesen geknüpften Befürchtungen als übertrieben, so daß zu der von Trusen befürworteten Einführung der obligatorischen Feuerbestattung kein Grund mehr vorlag⁵¹⁾. Allein der Gedanke, das Begräbnis mit seinen für unzählige Gemüter entsetzlichen Verwesungserscheinungen durch die Einäscherung zu ersetzen, hatte nun einmal gezündet und ließ sich nicht mehr auslöschen, schlug vielmehr immer noch weitere Kreise in seinen Bann. Besonders in der Schweiz zählte er zahlreiche begeisterte Anhänger. Hier hatte der

⁵¹⁾ W. P r a u s n i t z, Grundzüge d. Hygiene, 10. Aufl., S. 376.

Zürcher Arzt Wegmann-Ercolani⁵²⁾ als Wegbereiter gewirkt, der durch die Kolumbarien zu Pompeji auf die Idee gekommen war, wie vorteilhaft und schön es doch wäre, wenn die Welt zum Leichenbrände zurückkehrte. Am 6. März 1874 hielt er in Zürich die Versammlung ab, die für die Bewegung zugunsten der Feuerbestattung in der Schweiz von durchschlagender Bedeutung war⁵³⁾. Ähnliche Versammlungen fanden in Genf, Bern, St. Gallen und Basel statt; hier sprachen sich sogar rechtgläubige Geistliche mit Rücksicht auf die herrschende Bodennot für die Einäscherung aus⁵⁴⁾. Wie auf dem Festlande, so löste die Einäscherungsbewegung in England lebhafteste Zustimmung aus. Da in London die neben den Kirchen gelegenen Friedhöfe mit Leichen geradezu überfüllt waren, so legte man Gottesäcker außerhalb der Stadt an, trat aber auch dem Leichenbrände näher, für welchen sich nicht nur der berühmte Arzt Sir Heinrich Thompson sowie sein Kollege W. Eassie, sondern auch Bischof Fraser von Manchester sowie der gefeierte amerikanische Prediger Heinrich Ward Beecher, aussprachen⁵⁵⁾; andere anglikanische Geistliche beobachteten wohlwollende Neutralität. Dagegen legte Kardinal Guibert von Paris gegen die Verlegung des Friedhofs scharfe Verwahrung ein. Er sah darin eine Verletzung der Hingebung der Pariser an ihre Toten und wollte die Begräbnisstätte in der Nähe der Stadt untergebracht wissen, da sonst die Pariser, dem Anblicke der Gräber entwöhnt, dem Materialismus anheimfallen würden⁵⁶⁾. Hygienischen Rücksichten schenkte er kein Gehör, so nachdrücklich sie auch in Frankreich geltend gemacht wurden. Es währte nicht lange, so griff die Bestattungsbewegung nach Spanien und Portugal, nach Nord- und Südamerika und nach Australien über⁵⁷⁾, man durfte sie nachgerade als gemeinsame Angelegenheit der ganzen Kulturwelt betrachten.

Nirgends entfachte jedoch die Feuerbestattungsfrage so heiße Kämpfe wie in Italien. Es war hier noch nicht ganz vergessen, daß der berühmte englische Dichter Lord Byron im Sommer 1822 seinen während eines Gewittersturmes im Meere bei Viareggio ertrunkenen, in der Nähe von Livorno angeschwemmten Freund J. P. Shelley am

⁵²⁾ Wegmann-Ercolani, Über Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart. Zürich 1874.

⁵³⁾ Augsb. Allg. Ztg. 1874, Nr. 69, S. 1028.

⁵⁴⁾ Ebd. Nr. 73, S. 1101.

⁵⁵⁾ H. Brunnhöfer, Globus, 1874, S. 361 f.; vgl. die Literatur im V. Jahrbuche des Verbandes d. Feuerbest.-Vereine 1930, S. 28 f.; 104 f.

⁵⁶⁾ Ullersperger 97.

⁵⁷⁾ Vgl. die Literatur im V. Jahrbuche.

Meeresufer nach altgriechischer Sitte hatte verbrennen⁵⁸⁾ und die Asche auf dem protestantischen Friedhofe in Rom beisetzen lassen. Und noch im Jahre 1870 erlebte Florenz das aufregende Schauspiel der Einäschung einer Leiche auf dem Scheiterhaufen⁵⁹⁾, welche der in der Arnostadt verstorbene Radja von Kelapur letztwillig angeordnet hatte. Damit trat die Frage der Leichenverbrennung erst recht in den Vordergrund der Erörterungen, nachdem der Mediziner F. Coletti von Padua schon 1857 in der Akademie der Wissenschaften und Literatur eine Denkschrift zu ihren Gunsten verlesen hatte. Im selben Sinne sprach P. Castiglione auf dem internationalen Ärztekongreß zu Florenz 1869, der einhellig den Wunsch ausdrückte, es möge zum Besten der öffentlichen Gesundheitspflege alles Mögliche geschehen, auf daß statt der Beerdigung allmählich die Feuerbestattung gesetzlich eingeführt werde⁶⁰⁾. In den auf den Kongreß folgenden Jahren regnete es in Italien Schriften⁶¹⁾ für und wider. In der vordersten Linie der Anwälte des Brandes stand der Mailänder Hygieniker G. Pini, welcher sie wie Coletti und Castiglione und wie der Kongreß in Anbetracht der Nachlässigkeit, mit der man bei der Beerdigung vielfach vorging, in den Dienst der allgemeinen Sanitätspolizei gestellt wissen wollte. Wie in Deutschland, so nahm die Regierung auch in Italien zunächst eine ablehnende Haltung ein. Doch drang schon 1873 ein Gesetz durch⁶²⁾, wonach der Minister des Innern neue Bestattungsformen, die Verbrennung mit eingeschlossen, genehmigen könne. Damit war ein gewaltiger Schritt vorwärts getan, nun konnte man auch zur tatsächlichen Ausführung schreiten. Von Männern wie Brunetti, Gorini und Polli⁶³⁾ wurden verschiedene Versuche zur Herstellung eines passenden Leichenofens unternommen, der Mailänder Großkaufmann Albert von Keller aus Zürich spendete die Geldmittel zur Erbauung eines Krematoriums in Mailand und ordnete die Verbrennung seiner Leiche an, für welchen Zweck er noch eigene 10 000 Lire stiftete. Am 22. Januar 1876 ward sie eingäschert; mit diesem Tage begann die moderne Feuerbestattung in Italien. Im Februar 1876 bildete sich ein Feuerbestattungsverein in Mailand, 1879 sogar ein solcher in Rom⁶⁴⁾. Es war nicht zu verkennen, daß sich die Leichenverbrennung anfänglich der betriebsamen Unterstützung

⁵⁸⁾ Rich. Ackermann, P. B. Shelley 334 f., 337.

⁵⁹⁾ Wegmann-Ercolani, Über Leichenverbrennung 12.

⁶⁰⁾ Civiltà Cattolica Ser. IX Vol. 8 (1875), 155 ff., 162 ff.

⁶¹⁾ Die wichtigsten verzeichnet Wegmann-Ercolani 6 f.; Ullersperger 112 f., und besonders das V. Jahrbuch.

⁶²⁾ Civiltà 422.

⁶³⁾ Reclam, Gartenlaube 1874, Nr. 19, S. 308 f.

⁶⁴⁾ Civiltà 429; Augsb. Allg. Ztg. 1905, Beilage Nr. 55.

der italienischen Freimaurer, besonders der Loge „La Ragione“ in Mailand, zu erfreuen hatte. Sie zählte aber auch im Lager der Gläubigen, sogar unter den Geistlichen, viele Sympathien. So ließen sich nicht nur angesehene katholische Laien, wie der Senator Cagnolo, der Exkriegsminister Casana und der General Carretta, sondern auch Geistliche einäschern, in Mailand der Priester G. Sartorio († 15. September 1884) und der Kapuziner Wenzeslaus von Seregno († 30. Januar 1888), in Turin Msgr. Savi Scarpone sowie die Priester Alexander Carnelli, Apollo Sanguinetti und David Coduri⁶⁵). Die Klerikalen vermochten es nicht einmal zu verhindern, daß im Dezember 1884 auf dem Campo Verano zu Rom der Hofkaplan Savi seiner letztwilligen Verfügung gemäß feuerbestattet wurde⁶⁶). Der katholische Priester A. Buccellati, Professor des Kirchen-, später des Strafrechts an der Universität Pavia, richtete an seinen Freund, den Krematisten Polli, ein Schreiben mit der Erklärung, es gebe kein kanonisches Gesetz, welches die Leichenverbrennung, wie sie von Polli und dessen Freunden klug und weise in Vorschlag gebracht worden sei, ausdrücklich verpöne⁶⁷).

VI.

Das Verbot der Kirche.

Selbstverständlich fehlte es im kirchlichen Lager auch nicht an Stimmen, welche den Leichenbrand aufs entschiedenste verdammt¹). Sie wurden jedoch alle übertönt von der des Mailänder Missionspriesters Jakob Scurati. Ihn betrübte es tief, daß nicht nur viele Laien, sondern auch manche Priester, selbst unterrichtete und fromme (anche istruiti e pii), kraft letztwilliger Verfügung ihre Einäscherung anordneten, in der Meinung, diese sei von keinem natürlichen, bürgerlichen und kirchlichen Gesetze verboten, beuge aber vielen Unzuträglichkeiten des Begräbnisses vor, entspreche verschiedenen Stellen der Heiligen Schrift und sei sehr anständig (decente). Um solchen Leuten die Augen zu öffnen, legte er sich die Frage vor, ob der eine Sünde und welche begehe, der seine Einäscherung letztwillig verfüge; ob ein solcher losgesprochen und zur österlichen Kommunion zugelassen werden könne; ob er, um die Sterbsakramente empfangen zu können, jene Verfügung widerrufen haben müsse; ob der Notar bei Ausfertigung des Testaments eine solche Bestimmung ohne Sünde aufnehmen könne usw.

⁶⁵) Nach gütiger Mitteilung des Cav. Arnold Mazzotti, Direktors des Mailänder Verbrennungsvereins.

⁶⁶) Stimmen aus Maria-Laach B. 53 (1887), 265.

⁶⁷) Stimmen 146, 270.

¹) Aufgeführt in der Civiltà, Ser. IX Vol. 8 (1875), 674 f.

Auf Drängen eines hohen römischen Prälaten und von einem Kardinale ermuntert, ließ Scurati seine Schrift unter dem Titel: „Ob es erlaubt sei, die Toten zu verbrennen²⁾“, im Drucke erscheinen, indem er sie dem Urteile des hl. Stuhles mit der Bemerkung unterwarf, er würde sich außerordentlich freuen, wenn sich der hl. Vater über die Leichenverbrennung aussprechen und eine Entscheidung hierüber treffen würde. Nach Scurati verstößt der Leichenbrand schon gegen das Naturgesetz. Denn da die Beerdigung auf dem Herkommen der ganzen Welt und aller Jahrhunderte beruht, so entspringt sie offenbar einem dem Menschen angeborenen Triebe; alles aber, wozu der Mensch eine natürliche Neigung empfindet, erfährt die Vernunft nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin³⁾ als etwas, was gut und übenswert, das Gegenteil aber als etwas, was böse und zu vermeiden ist. Sodann ist nicht der Mensch, sondern Gott selbst Herr über den menschlichen Leib, über den lebenden wie über den toten; wer den Leichnam verbrennt und dadurch zerstört, der sündigt daher, denn er greift in das Recht Gottes ein, nach dessen im Naturgesetze ausgesprochenen Willen der Leichnam im Grabe verwesen soll. Ferner gelten alle die Gründe, welche der hl. Thomas für die Unerlaubtheit des Selbstmordes anführt, auch für die Unerlaubtheit einer letztwilligen Verfügung der Einäscherung des eigenen Leibes; wie sich derjenige schwer gegen das Naturgesetz versündigt, der sich das Leben nimmt, so versündigt sich nicht weniger schwer, wer sich dem Naturgesetze entgegen statt beerdigen verbrennen läßt. Überdies vermag uns eine genauere Betrachtung des vierten Gebotes zu lehren, daß das Begräbniß eine vom Naturgesetze auferlegte Verpflichtung ist; denn wie sich aus dem alttestamentlichen Buche Tobias ergibt, schließt die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern auch die Obliegenheit in sich, ihnen nach ihrem Tode ein ehrbares Begräbniß angedeihen zu lassen. Allerdings sagt man nun zugunsten des Leichenbrandes, er ahme ja doch nur das Auflösungs- werk der Natur nach, das er lediglich beschleunige; auch die Natur tue dem toten Körper im Umgestaltungsprozesse der Verwesung Gewalt an. Man könne auch nicht von einer dem Menschen durch die Verbrennung zugefügten Unbill reden, da eben der Leichnam kein Mensch mehr sei. Diese Einwände sind jedoch nach Scurati gänzlich hinfällig. Denn die Verbrennung unterscheidet sich ihm zufolge von der Verwesung wesentlich darin, daß sie auf eine möglichst rasche Zerstörung des Leibes ausgeht, welcher in der Ver-

²⁾ Giacomo Scurati, *Se sia lecito abbruciare i morti*. Milano 1885.

³⁾ *Summa Theol.* I, II q, 94 art. 2 c.

wesung allmählich und langsam in Staub, d. h. in das Element zerfällt, woraus er bei der Erschaffung genommen ward, während er im Feuer zur Asche, d. h. zu einem ihm von Haus aus fremden Stoffe wird. Die Natur fügt sodann der Leiche, die sie langsam verwesen läßt, keine Gewalt zu, denn die Verwesung entspricht der dem Leibe zur Strafe der Erbsünde auferlegten Bestimmung seiner Rückkehr zur Erde, aus welcher er stammt, was sich von der Einäscherung nicht behaupten läßt. Endlich kann man nicht so ohne weiteres sagen, der tote Leib sei kein Mensch mehr. Denn das allgemein menschliche Gefühl hält dafür, alles, was dem Leibe eines Verstorbenen geschehe, das geschehe diesem selbst. Nach der Lehre des hl. Thomas⁴⁾ ist der tote Leib eines Heiligen zwar nicht der Zahl, wohl aber der Materie nach mit dem lebenden identisch. Die Beziehungen zwischen dem Leibe und seiner Seele sind im Tode nicht völlig abgebrochen, der tote Leib gehört rechtlich noch jetzt und wird bei der Auferstehung auch tatsächlich zu jener Seele gehören, mit welcher er sich aufs neue vereinigen muß. Der Leib wird durch die Trennung von seiner Seele nicht eine Sache wie jede andere. Er bewahrt, solange er noch menschliche Gestalt trägt, seine frühere und künftige Würde, wie auch die Seele, wenn sie ihn im Tode verläßt, nicht für immer von ihm scheidet, sondern sich mit ihm wieder vereinigt, und daher ein Anrecht, ein *jus ad rem*, auf ihn hat, das enger, strenger und unveräußerlicher als jeder andere Besitztitel ist. Der Leib ist daher nach dem Tode keine verlassene, weggeworfene Sache, sondern bleibt moralisch noch immer ein Bestandteil des aus Leib und Seele bestehenden Menschenwesens und befindet sich lediglich in einem Zustande vorübergehender Trennung. Dies ist auch die Lehre des hochangesehenen Dogmatikers Kardinals Franzelin⁵⁾ († 1886). Ihm zufolge behält auch der leblose Leib noch eine im höchsten Grade reale Beziehung zu seiner lebendigen unsterblichen Seele, er ist, wenn auch nicht augenblicklich, so doch seiner Bestimmung gemäß ein Mitbestandteil, eine Sache der Seele, wenn auch nicht physisch, so doch moralisch. Daher die religiöse Verehrung, welche den toten Leibern in Hoffnung auf ihre herrliche Auferstehung gebührt, daher auch der religiöse Kult, welcher den Leibern der Heiligen erwiesen wird, denn diesen Leibern eignet eine gewisse übernatürliche Kraft und Macht, die von ihrer Verbindung mit den heiligen Seelen herrührt. Aus allen diesen Gründen gebietet die Religion, den menschlichen Leichnam als eine religiöse Sache zu respektieren. Immerhin läßt jedoch die Pflicht des Begräbnisses Aus-

4) S. Theol. III q. 25 art. 6 ad 5.

5) Tract. de Verbo Incarnato 27 S. 235 N. 1.

nahmen zu. Wie die Tötung eines Menschen, obschon an sich verboten, unter gewissen Voraussetzungen, so im Falle einer Notwehr, im Kriege oder zur Strafe, gestattet ist, so kann auch die Leichenverbrennung erlaubt sein, sei es, daß sie zur Strafe, sei es aus Notwehr der Lebenden geschieht, da die vernünftige Ordnung verlangt, im Falle eines nicht anders zu behebenden Widerstreites die Erhaltung der lebenden Körper jener der toten vorzuziehen. Rücksichten hygienischer Art rechtfertigen jedoch eine solche Ausnahme nicht, denn die Hygieniker geben selbst zu, daß von einem gut geregelten Friedhofe eine Gefahr für die Bevölkerung nicht zu befürchten sei. Die wichtigste Hygiene ist die Tugend, die man durch den wahren katholischen Glauben und gute Werke erlangt. Die Leichenverbrennung verstößt überdies gegen eine Dekretale Bonifaz' VIII, der das Zerstückeln und Auskochen der Leichen als abscheuliche Barbarei strengstens verboten hat⁶⁾. Sie erzieht die Überlebenden zur Roheit und Grausamkeit und geht auf den Eintritt der nordischen Barbaren ins Christentum zurück, wie die Verordnung Karls des Großen lehrt. Niemand kann daher erlaubterweise letztwillig seine Einäscherung anordnen. Wer es gleichwohl tut, der bekundet einen sündhaften Willen und darf weder im Leben noch im Sterben zu den Sakramenten zugelassen werden, es sei denn, daß er bereut und das Geschehene gutmacht. Um Unvorsichtigen die Augen zu öffnen, so sei ihnen gesagt, daß es Protestanten, Ungläubige oder notorische Freimaurer waren und sind, von welchen die Beförderung der Leichenverbrennung ausgeht, wie verschiedene Äußerungen in maurerischen Zeitschriften und Zeitungen beweisen. Zur Empfehlung der Leichenverbrennung reden sie sich auf die Hygiene hinaus, als ob diese, die Zivilisation und die Wissenschaft sie verlangten. Die beste Hygiene ist jedoch das Begräbnis. Auch die Hygiene vermag den Tod nicht aufzuhalten. Immer wird das Laster viel mehr als die Luft und das Wasser in der Nähe der Friedhöfe vor der Zeit zum Grabe führen, besonders jene Laster, welchen die Freimaurer frönen. — Soweit Scurati.

Die Schrift Scuratis verfehlte ihren Eindruck in Rom nicht. Ganz in ihrem Sinne entschied der Heilige Stuhl am 19. Mai 1886, es sei nicht erlaubt, seine eigene oder eine fremde Leiche verbrennen zu lassen, indem er sich ganz wie Scurati auf die von Leuten zweifelhaften Glaubens oder von Anhängern der freimaurerischen Sekte ausgehenden Bemühungen berief, den heidnischen Brauch der Leichenverbrennung einzuführen und zu diesem Zwecke besondere Vereine zu gründen, um so die Hochschätzung und Ver-

⁶⁾ Corp. Jur. Can., Extrav. Comm. L. III Tit. 6 c. 1.

ehrerung für die von der Kirche mit feierlichen Riten geweihte christliche und beständige Gewohnheit der Erdbestattung zu untergraben. Wie die Feuerbestattung selbst, so ist der Beitritt zu einem Leichenverbrennungsvereine verboten; handelt es sich hierbei um einen Zweigverein der freimaurerischen Sekte, so verfällt man durch solchen Beitritt zugleich den über diese Sekte verhängten Kirchenstrafen. Diese Entscheidung ward von Leo XIII. bestätigt und durch spätere Ausführungsbestimmungen ergänzt⁷⁾. Das Verbot vom 19. Mai 1886 ward im kirchlichen Rechtsbuche verankert⁸⁾ und in einem Schreiben des Kardinals Merry del Val vom 19. Juni 1926 an die Bischöfe des Erdkreises neuerdings eingeschärft⁹⁾. Somit gehen Katholiken, welche die Verbrennung ihrer Leiche letztwillig, durch Beitritt in einen Leichenverbrennungsverein oder durch mündlichen Auftrag angeordnet und diese Anordnung nicht vor dem Tode widerrufen haben, des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Ihre Leiche darf weder im Sterbehause ausgesegnet, noch mit kirchlichem Geleite ins Krematorium überführt werden. Kein Priester darf einer Einäscherung anwohnen, selbst nicht als Trauergast. Selbst wenn die Verbrennung nicht nach dem Willen des Verstorbenen selbst, sondern eines andern geschieht, darf die Leiche nicht mit kirchlichen Ehren zum Krematorium geleitet, wohl aber im Sterbehause ausgesegnet werden. Die Aschenreste dürfen nicht in geweihter Erde beigesetzt werden. Für den Verstorbenen darf weder ein öffentlicher Trauergottesdienst, noch ein Jahrtag stattfinden, nur eine stille Privatmesse ist zulässig¹⁰⁾.

Was der Heilige Stuhl in seinem Dekrete vom 19. Mai 1886 am Leichenbrande hauptsächlich aussetzt, das ist sein Bruch mit der kirchlichen Sitte und seine Förderung durch Protestanten, Ungläubige und Freimaurer; von einem Verstoße gegen die Heilige Schrift, die Kirchenväter und Konzile oder gegen das Naturrecht, worauf Scurati so großes Gewicht legt, ist im Dekrete keine Rede. Dagegen bewegt sich das Schreiben Merry del Vals wieder in den Gedankengängen Scuratis, wenn es die Verbrennung als „barbarische Sitte“ und Verletzung der natürlichen Pietät, kurz als einen Mißbrauch brandmarkt, der von den Feinden des Christentums zu dem Zwecke empfohlen wird, um die Seelen von der Betrachtung des Todes und von der Hoffnung auf die körperliche Auferstehung allmählich abzubringen und dem

7) Acta S. Sedis 19, 46; 25, 65; R u l a n d a. a. O. 299.

8) Cod. Jur. Can., can. 1205, 1240.

9) Acta Apost. Sedis 18 (1926), 282 f.

10) E. d. E i c h m a n n, Kath. Kirchenrecht I, 170 f.; A. K ö n i g e r, Kath. Kirchenrecht 341 f.

Materialismus den Weg zu ebnen. Immerhin gesteht auch Merry del Val, die Einäscherung sei nicht schlechthin böse und könne daher in außerordentlichen Fällen um des Gemeinwohles willen erlaubt werden. Wenn nun der Heilige Stuhl in dem entscheidenden Dekrete v. J. 1886 den Anteil der Maurerei an der Verbreitung des Leichenbrandes so stark in den Vordergrund rückte, so lag der Grund darin, daß er eben damals im schärfsten Kriegszustande mit ihr lebte. Hatte doch Pius IX. nicht weniger als acht Allokutionen wider sie gerichtet und sie im Syllabus des Jahres 1864 noch besonders aufs Korn genommen. Leo XIII. aber hatte am 20. April 1884, also kurz vor dem Dekrete gegen die Leichenverbrennung, die Enzyklika *Humanum genus* erlassen, welcher am 8. Dezember 1892 noch zwei weitere, heftige Schreiben an das italienische Volk und den Episkopat folgten¹¹⁾. Aber schon 1738 hatte Clemens XII., 1751 Benedikt XIV. die Maurer verdammt und spätere Päpste hatten das gleiche getan. Der Heilige Stuhl hatte jedoch, was sehr wohl zu beachten ist, bei seinen Verdammungsurteilen hauptsächlich die italienischen Freimaurer im Auge, die sich im Kampfe wider das, was sie den römischen Klerikalismus und Obskurantismus nannten, vielfach nicht genug tun konnten und übrigens, zum guten Teile aus Carbonari und Camorristen hervorgegangen, in ihrem erbitterten Kampfe gegen den Kirchenstaat, in welchem sie das größte Hindernis der von ihnen leidenschaftlich betriebenen Einigung Italiens erblickten, die wundeste Stelle des Papsttums berührten. So galten sie in kirchlichen Augen als Leute, welche in Sachen der Religion völligem, zu schmutzigem Atheismus führenden Indifferentismus huldigten und gegen das Papsttum und den Katholizismus satanischen Haß hegten¹²⁾. Von vornherein gewöhnt, den Maurern die schlimmsten Anschläge wider das Christentum und die Kirche zuzutrauen, hielt man daher im kirchlichen Lager sie für die eigentlichen Förderer und Apostel der Feuerbestattung, die sich der Hygiene nur als eines Vorwandes bedienten. Man stellte kirchlicherseits die Sache gerne so hin, als habe die Maurerei am 8. Dezember 1869, am selben Tage und zur selben Stunde, an welchen zu Rom das vaticanische Konzil eröffnet wurde, eine Art Gegenkonzil in Neapel veranstaltet, das von 700 Abgeordneten der Großlogen aus allen Staaten Europas besucht gewesen sei und den Zweck verfolgt habe, mit allen Mitteln an der schleunigen und vollständigen Ausrottung des Katholizismus zu

¹¹⁾ Archiv f. Kirchen-Recht B. 69 (1895), 145 ff., 148; K. Algemissen in M. Buchberger, Handlexikon IV, 171.

¹²⁾ *Civiltà Catt.* Ser. VII Vol. 5, 176 ff.; Vol. 8, 418 ff.

arbeiten¹³). In Wirklichkeit handelte es sich jedoch bei diesem sogenannten neapolitanischen Gegenkonzil überhaupt nicht um einen Freimaurer-, sondern Freidenkerkongreß, der auch nicht am 8., wie allerdings ursprünglich beabsichtigt war, sondern erst am 9. Dezember eröffnet und von der Behörde schon am zweiten Tage aufgelöst wurde¹⁴). Ebenso irrig ist die von kirchlicher Seite unermüdlich ausgestreute Behauptung, die Ausbreitung des Leichenbrandes sei hauptsächlich das Werk der Freimaurerei. Mögen sich unter den Männern, welche sich ihrer mit besonderem Eifer annahmen, einzelne Maurer, wie in Italien G. Pini, in Deutschland Friedrich Küchenmeister¹⁵), befunden haben; mögen einige italienische Logen in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in ihrem Kampfe gegen Aberglauben und kirchliche Unduldsamkeit eine rührige Werbetätigkeit für die Einäscherung entfaltet haben, so hat sich doch die Freimaurerei als solche niemals für sie eingesetzt oder ihre Mitglieder zu ihr verpflichtet, zumal da sie sich zum Grundsatz religiöser Toleranz bekennt und in ihren Reihen auch Juden zählt, die dem Leichenbrande von Haus aus nicht zugetan sind. Es ist einfach nicht wahr, daß die Erneuerung der Feuerbestattung das Werk der Freimaurer ist. Der päpstliche Leibarzt und Kammerherr Naldi, der sich so verständig und warm für die Leichenverbrennung einsetzte, war sicher kein Freimaurer, und der Meister des apostolischen Palastes, welcher seiner Schrift die Druckerlaubnis verlieh, war ebenso sicher auch keiner. Es geht auch nicht an, die Feuerbestatter ohne weiteres für Freimaurer zu halten, und umgekehrt; selbst in Städten, wo sich Leichenöfen befinden, machen die Logenbrüder von ihnen keinen größeren Gebrauch als die Nichtmaurer¹⁶). Angesehene Maurer ließen sich nicht verbrennen, sondern beerdigen, wie sich gläubige Katholiken

¹³) N. Deschamps, *Les Sociétés Secrètes I*, 112 ff.; *Stimmen aus Maria-Laach* 33 (1887), 134 f.

¹⁴) Wahrscheinlich, weil sie hinter dieser Kundgebung republikanische Bestrebung witterte. Der Kongreß war von 700 Teilnehmern besucht. Er wurde einberufen und geleitet vom Grafen Ricciardi, der ihn mit einer Rede eröffnete, worin er zum unversöhnlichen Kampfe gegen das Papsttum, zur Gründung einer neuen antirömischen Dreieinigkeit: Freiheit, Wahrheit, Vernunft, und zur Streichung des ersten Artikels der italienischen Verfassung, der die katholische Religion als Staatsreligion erklärte, aufforderte. Von der Einführung der Feuerbestattung war mit keinem Wort die Rede. *Neue Zürcher Zeitung* 1869 Dez. 18; „*Bund*“ 1869 Dez. 7, 9, 18; *Civiltà Catt.* Ser. VII Vol. 8 (1869), 224 f., 757 f.

¹⁵) Er war Meister vom Stuhle der Loge zu den „Drei Schwertern“ und Gründer der Loge zu den „Ehernen Säulen“ in Dresden-Neustadt, s. Küchenmeister, *D. Totenbestattung der Bibel* V ff.

¹⁶) *Pauly* 48.

verbrennen, nicht beerdigen ließen, nicht nur Laien, so jüngst am 6. August 1932 der Oberlandesgerichtspräsident Matthäus Hahn in Nürnberg, der noch 1931 auf dem dortigen Katholikentag eine führende Rolle gespielt hatte¹⁷⁾, sondern auch italienische Priester.

Da die Feuerbestattung vom Heiligen Stuhl nach dem Vorgange Scuratis in engsten Zusammenhang mit den als Atheisten und Kirchenfeinden geächteten Freimaurern gebracht wurde, so ward sie gleich ihnen mit der Exkommunikation belegt und von kirchlichen Eiferern mit all den Schmäh titulaturen überhäuft, mit welchen die Maurerei selbst bedacht zu werden pflegte. Man schwärzte sie an als heidnischen Brauch, als Rückfall ins Heidentum, als Ausdruck heidnischer Weltanschauung, als einen Abfall vom Christentum und vom Glauben, als prometheischen Trotz und Auflehnung gegen die aus der Uroffenbarung stammende Gottesordnung, als eine satanischem Geiste und teuflischem Hasse gegen die Kirche entsprungene Einrichtung. Man sah in ihr einen groben Verstoß gegen alles menschliche und christliche Gefühl, eine Roheit und Barbarei, man beschuldigte ihre Anhänger, durch völlige Zerstörung des Leichnams dartun zu wollen, mit dem Tode sei alles aus¹⁸⁾. Unter solchen Umständen rückten so manche, welche ehemals mit ihr sympathisiert hatten, weit von ihr ab. Professor Buccellati von Pavia, der sich früher, wie erinnerlich, für sie erklärt hatte, nahm sein Schreiben auf die scholastischen Ausführungen Scuratis hin demütig und wehmütig zurück¹⁹⁾.

Und doch liegt die völlige Grund- und Haltlosigkeit der von der Kirche wider die Einäscherung erhobenen Klagen und Anklagen auf der Hand. Tatsächlich gingen die Feuerbestatter eben doch nicht von religionsfeindlichen, nicht von freimaurerischen und nicht von freidenkerischen, sondern von hygienischen Grundsätzen und Absichten aus, und nicht um Ausrottung des Christentums und Katholizismus, ebenso wenig um Untergrabung des Glaubens an die Auferstehung und an die Unsterblichkeit der Seele war es ihnen zu tun, sondern um den Schutz der Volksgesundheit,

¹⁷⁾ Bayer. Kurier 1932 Nr. 227/8; vgl. K. Schmidt, Feuerbestattung und Freimaurer, Zentralblatt für Feuerbestattung 1930 Nr. 5; Mü h l i n g ebd. Nr. 6.

¹⁸⁾ So Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung 9, 20, 27; A. Besi, Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen 15, 52; L. Schütz, Kirch.-Lex. VII², 1688; Hist.-pol. Blätter B. 74, 256; Kard. Faulhaber, Rufende Stimmen, 2. Auflage 441 f.; L. R u l a n d, Gesch. d. kath. Leichenfeier 226, 229; D e r s., Leichenverbrennung 7; K. A. Geiger, Arch. für kath. Kirchen-Recht B. 94, 35.

¹⁹⁾ Stimmen aus Maria-Laach B. 55, 270.

welche sie nun einmal durch das Begräbnis — sei es nun mit Recht oder Unrecht — schwer bedroht glaubten. Insofern erwiesen sie sich als Wohltäter der Menschheit, welche die Verunglimpfungen, denen sie nachträglich vielfach ausgesetzt waren, gewiß nicht verdienten. Ihre Einstellung zum vieltausendjährigen Problem des Bestattungswesens ergab sich ihnen mit der grundsätzlichen Überwindung des überlieferten Aberglaubens an den lebenden Leichnam von selbst. Wie es ein Kulturfortschritt war, als man aufhörte, die Lebenden zu verbrennen, so war es ein Kulturfortschritt, als man begann, die Toten dem Brande zu überlassen. Von Roheit sollten hier aber die Gläubigen einer Kirche am allerwenigsten reden, welche so viele Jahrhunderte lang nicht tote, sondern lebende Menschen, Männer und Frauen, Greise und Kinder erst entsetzlichen Folterqualen und schließlich den Flammen überantwortet hat. Und wenn sie die Einäscherung als nordische Barbarei verschreit, so befinden sich die nordischen Barbaren in Gesellschaft der Römer, Griechen und Inder, der ersten Kulturvölker der Welt.

Die evangelischen Kirchen wetteiferten anfangs mit der römisch-katholischen in schroffster Ablehnung der Feuerbestattung, welche vielfach auch von ihnen als Rückkehr zum Heidentum, ja sogar als Schande für den gesunden Menschenverstand und als Frevel gegen das Naturgesetz gebrandmarkt ward²⁰⁾. Doch machte diese feindselige Stimmung allmählich einer besonneneren Beurteilung Platz. Die Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen erkannte 1898 an, daß die Einäscherung keinem Gebote Gottes und keinem christlichen Glaubenssatze widerspreche und auch in den Bekenntnissen der evangelischen Kirchen nirgends verworfen werde. So gewähren denn auch die protestantischen Geistlichen in allen deutschen Ländern wie in der Schweiz bei Feuerbestattungen ihre kirchliche Mitwirkung²¹⁾. Und denselben verständigen Standpunkt nimmt die altkatholische Kirche in Deutschland wie die christkatholische in der Schweiz ein²²⁾.

²⁰⁾ W. Bahnsen, D. Stellung d. evang. Kirche zur Feuerbestattung 1898; Heinr. Cornelius, D. Leichenverbrennung, eine Rückkehr zum Heidentum 1912; A. Jansen, Ein Mahnruf an das deutsche Volk! Die Leichenverbrennung, ein Frevel gegen das Naturgesetz des allmählichen Entstehens und Vergehens, eine Schande für den gesunden Menschenverstand und eine Rückkehr zum Barbarismus. Straßburg 1910.

²¹⁾ Schian, Religion in Gesch. und Gegenwart II², 572.

²²⁾ Hans J. Demmel, Pfarrer d. altkath. Gemeinde in Köln, Die römisch-kath. Kirche und ihre Stellung zur Feuerbestattung 64 f.

VII.

Rückblick und Ausblick.

Werfen wir einen Blick auf das Bestattungswesen der Menschheit zurück, so springt uns vor allem die Tatsache in die Augen, daß es niemals und nirgends ein einheitliches Bild darbietet, sondern die größte Mannigfaltigkeit aufzeigt, ja in weiten Landbereichen von Stamm zu Stamm und selbst innerhalb des Stammes je nach Stand, Alter und Geschlecht verschieden ist. Als die ursprünglichste Bestattungsart darf die Bestattungslosigkeit gelten, sofern sich die primitivsten Stämme um den Toten überhaupt nicht mehr kümmern, sondern ihn den wilden Tieren überlassen oder auch selbst auffressen oder ihn einfach in der Hütte liegen lassen, wo er gestorben ist, und diese verbrennen oder für längere oder kürzere Zeit meiden. Gewiß weist unter allen Bestattungsarten das Begräbnis das weiteste Verbreitungsfeld auf. Doch spielt neben ihm der Leichenbrand eine hervorragende Rolle, der sogar in Palästina schon in die Steinzeit zurückreicht und keineswegs nur der Zerstörung der Leichen gefürchteter Wiedergänger und Vampyre dient, sondern bei vielen Stämmen und Völkern als besondere Auszeichnung gilt, deren nur angesehene Männer, Häuptlinge und Zauberer gewürdigt werden. Wie mit dem Begräbnis, so verknüpfen sich mit der Einäscherung tief religiöse Vorstellungen und Erwartungen. Während aber durch die Beerdigung der Tote in den dunklen Schoß der Mutter Erde versinkt und zu einem Insassen der düsteren Unterwelt wird, schreibt man dem Brande die Kraft zu, von Sünden zu reinigen und den Toten ins überirdische Himmelreich der seligen Götter zu versetzen. Angesichts der uralten und weltweiten Verbreitung der Aussetzungs-, Baum- und Plattform-Bestattung einerseits sowie des Leichenbrandes andererseits kommt nun aber dem Begräbnis die universale Bedeutung nicht zu, daß man es mit Scurati als die Bestattungsart schlechthin hinstellen dürfte, die, in gottgewolltem Naturrechte wurzelnd, jeder Abweichung, wie etwa der Feuerbestattung, den Stempel schwerer Sündhaftigkeit aufdrückte. Daraus ergibt sich die Haltlosigkeit der Annahme Scuratis von selbst.

Ist nun aber die Einäscherung rein naturrechtlich eine Bestattungsart wie alle anderen, ebenso berechtigt wie diese, ja im Brauche vieler Völker die ehrenvollste von allen, so kann sie zur unerlaubten, schwer sündhaften Handlung nur durch das ausdrückliche positive Verbot etwa eines Gesetzgebers oder Religionsstifters werden. Ein solches Verbot ist nun aber jedenfalls dem alten Christentum vollständig fremd. Weder Christus, noch die Apostel,

noch die ältesten Väter und Konzilien erließen ein solches; daß die Einäscherung keinem Dogma widerspreche, geben die Theologen aller Jahrhunderte einhellig zu. Scurati selbst vermag auch nicht den Schatten einer biblischen oder patristischen Überlieferung vorzubringen. Er muß für seine Behauptung einer Sündhaftigkeit der Feuerbestattung den Beweis an den Haaren herbeiziehen, vermeintliche Parallelen mit dem vierten und fünften Gebote ausnützen und, da er im Neuen Testament keine Stütze findet, auf das alttestamentliche Tobiasbuch zurückgreifen, das selbst wieder lediglich die semitische Sitte des Begräbnisses bezeugt, von einem Verbot der Leichenverbrennung aber nichts weiß. Ist nun aber die angebliche Sündhaftigkeit der letzteren weder im Naturrecht, noch in irgendwelchen biblischen oder altkirchlichen Aussprüchen begründet, so ist schwer zu begreifen, wie eine an sich völlig neutrale Bestattungsart als Abfall vom Christentum, als Rückfall ins Heidentum gekennzeichnet und mit den schwersten Kirchenstrafen bedroht werden konnte. In Wirklichkeit ist nichts so grund- und urheidnisch wie das Erdbegräbnis, welches christlich erst durch die kirchliche Übung und Weihe wurde. Von Haus aus sind alle Elemente heidnisch, die Erde und das Wasser nicht minder als das Feuer. Die Kirche weiht das Taufwasser, in welchem das Kind zu neuem Leben geboren wird. Sie weiht die Friedhofserde, in welcher der müde Greis zur letzten Ruhe gebettet wird. So weihe sie denn auch das Feuer und bete im Krematorium, und sofort ist auch dieses christlich und alles Ärgernis behoben. Solange sie sich der Weihe jedoch weigert, hat sie kein Recht, dem Krematorium eine Weihelosigkeit und Unchristlichkeit vorzuwerfen, an welcher lediglich sie selber die Schuld trägt.

Zwar beschuldigt die Kirche die Feuerbestattung eines gewaltsamen Bruches mit der ehrwürdigen Gewohnheit des Begräbnisses. Allein ganz abgesehen davon, daß sich Christus selbst, wie Tertullian schreibt¹⁾, die Wahrheit und nicht die Gewohnheit nennt, so können Gewohnheiten, Sitten und Bräuche vergehen, wie sie entstehen. Geben sie den Ausschlag, so müßten wir erst recht heute noch der Einäscherung huldigen, wie ihr ehemals auch unsere germanischen Urväter ergeben waren. Überdies ist die christliche Sitte des Begräbnisses dem Judentum entlehnt, und es ist doch eine starke Zumutung an die heutige europäische Welt, an der Beerdigung aus dem Grunde festzuhalten, weil sie vor 2000 Jahren von asiatischen Semiten übernommen wurde, die ihrerseits zuvor selbst den Leichenbrand geübt hatten. Übrigens hat die Kirche ihre alten Begräbnisbräuche doch auch selbst in manchen nicht unerheblichen

¹⁾ De virginibus velandis c. 1.

Dingen preisgegeben und der neuen Zeit mancherlei Zugeständnisse eingeräumt. In verschiedenen Ländern wird der Leichnam nicht mehr wie früher prozessionsweise vom Sterbehause abgeholt; er wird nicht mehr in die Pfarrkirche, sondern ins Leichenhaus verbracht; er wird dahin nicht mehr getragen, sondern gefahren; er wird nicht mehr in der Pfarrkirche ausgestellt; der Trauergottesdienst wird nicht mehr in seiner Gegenwart abgehalten. Bedeutet also die jetzige kirchliche Begräbnisfeier ohnehin schon einen starken Bruch mit der kirchlichen Vergangenheit, warum sollte der weitere Schritt, wie dem Erd- so auch dem Flammengrab den religiösen Segen zu spenden, nicht ebenso zulässig sein? Es ist ferner auch gar nicht wahr, daß, wie Scurati behauptet, eine künstliche Beschleunigung der Verwesung von vornherein unstatthaft sei. Nicht nur lehren angesehene katholische Theologen²⁾ das Gegenteil, sondern es ist auch bekanntlich in manchen Klöstern seit langer Zeit Brauch, die Leiche ohne Sarg im bloßen Ordensgewande in die Grube zu legen und mit einer Schicht ungelöschten Kalkes zu bedecken oder mit einer zersetzenden Flüssigkeit zu besprengen. Ist das schließlich nicht auch eine Art Leichenverbrennung? Und doch ward sie kirchlich niemals beanstandet. Wie schon Scurati, so gibt Kardinal Merry del Val in seinem Schreiben an die Bischöfe vom Jahre 1926 selbst zu, das kirchliche Verbot der Einäscherung lasse um des allgemeinen Wohles willen, so etwa in Zeiten des Krieges oder einer verheerenden Seuche, Ausnahmen zu. Es kann auch kein Zweifel obwalten, daß die Kirche ihr Verbot ganz aufheben könnte und früher oder später aufheben wird, mögen gleich übereifrige Fanatiker in der Hitze des Gefechtes noch so feierlich das Gegenteil verkünden. Sie wird sich hierzu um so eher verstehen, je weniger sie sich auf die Dauer der Einsicht verschließen kann, daß die ihrem Verbote zugrunde liegenden Voraussetzungen hinfällig sind. Der Jesuit Lehmkuhl³⁾ wiederholt zwar die von Scurati erhobene Anschuldigung, die Einäscherung sei, vom kirchlichen Verbot ganz abgesehen, auf Grund der sie begleitenden Umstände sittlich schlecht, da ihre Beförderer sehr wohl wissen, daß sie mit ihr eine der wahren Religion bare heidnische Gepflogenheit erneuern und auch deutlich zu verstehen geben, die Verbrennung sei ihnen das Sinnbild gänzlicher Vernichtung des Menschen und habe es auf die Leugnung der Auferstehung abgesehen. Somit sei die Einäscherung ein Bekenntnis des Unglaubens und des Materialismus und eben deshalb eine sehr schwere Sünde. An

²⁾ So der Jesuit Lehmkuhl. Theol. Mor. II¹¹, 675; ebenso der Dominikaner D. Prümmer, Manuale Jur. Can. ed. 3 S. 444.

³⁾ A. a. O.

und für sich aber sei sie nichts Böses. Die Auflösung eines leblosen Körpers in Asche durch Feuer beschleunigen, sei weder eine Gewalttat noch ein Unrecht, widerspreche auch nicht notwendig der Religion. Im Gegenteil sei es an sich wohl möglich, daß sogar der Zerstörung der Leiche durch Feuer eine religiöse Idee zugrunde liege, denn sie könne als Sinnbild der Reinigung und des geläuterten Zustandes betrachtet werden, in welchem der Leib auferstehen müsse. Es sei jedoch Sache der Kirche, religiöse Sinnbilder festzusetzen, und da sie dieses Symbol noch nicht gewählt habe, so sei es auch noch nicht erlaubt. Ebenso bezeichnet der Dominikaner D. Prümmer⁴⁾ die Einäscherung als heidnische Sitte, welche von den Ungläubigen zum Zwecke der Leugnung der Auferstehung und der Bekämpfung der Kirche so angelegentlich empfohlen werde. Die Kirche verbiete daher die Feuerbestattung mit Recht, zumal da das Begräbnis im Friedhofe den Schlaf des Todes und die künftige Auferstehung so schön symbolisiere. An sich verletze jedoch die Einäscherung weder die Religion noch die guten Sitten, denn es sei unerheblich, ob die Leiche durch Feuer in Asche oder durch Erde in Staub aufgelöst werde. Im selben Sinne spricht sich der Tübinger katholische Kirchenrechtslehrer J. B. Sägmüller aus: die Einäscherung verletze zwar kein Dogma, entstamme aber einer materialistischen, dem Christentum als solchem feindselig oder doch wenigstens gleichgültig gegenüberstehenden Weltanschauung. Im Notfalle würde jedoch das Gesetz seine Verbindlichkeit einbüßen, auch sei es nicht unmöglich, daß sich die Kirche im Laufe der Zeit noch nachgiebiger erzeigen müsse⁵⁾. „Die Art der Totenbestattung, sagt der edle katholische Theologe Hermann Schell von Würzburg⁶⁾, ist ganz unabhängig vom Glauben an die Auferstehung des Fleisches: wie sie mit dem Fortschritt der Zeiten eingerichtet wird, ist in erster Linie vom hygienischen Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Mit der enormen Zunahme der Bevölkerung wird eben vieles bedenklich, was es früher nicht war, wie andererseits die Leichenverbrennung durch den Fortschritt der Technik über manche Mängel hinauskommen wird, welche sie gegenwärtig noch vielen anstößig machen. Im Interesse einer gerichtlichen Untersuchung liegt allerdings eine Beerdigung, welche die Spuren eines Verbrechens möglichst lange erhält; allein das gibt kein Recht, um die Leichenverbrennung als etwas innerlich Unkirchliches zu bekämpfen. Die kirchliche Sitte und Satzung ist zu achten; allein unabänderlich ist sie nicht. Der Religion wird auch kein Dienst er-

⁴⁾ A. a. O.

⁵⁾ Lehrb. d. Kirch.-Rechts 2. Aufl. 515.

⁶⁾ D. neue Zeit und d. alte Glaube 99 f.

wiesen, wenn man etwas, was vielleicht doch noch kommt, als unchristlich brandmarkt und im Namen des Christentums bekämpft.“ Noch immer bewahrt das goldene Wort des päpstlichen Geheimkammerers Mathias Naldi seine Kraft: „Das kann nicht als verwerflich gelten, was so viele Jahrhunderte hindurch als ehrenvoll erachtet wurde.“ Römische Verbote und Bannflüche vermögen dem Fortgang der Feuerbestattung so wenig Einhalt zu gebieten wie einst dem Siege der Anatomie. Kraft apostolischer Autorität hatte Bonifaz VIII. das Zergliedern der Leichen unter Strafe des Kirchenbannes verboten, und dennoch ist es Gemeingut der medizinischen Wissenschaft geworden, ohne welches heutzutage selbst katholische Universitäten nicht mehr zu bestehen vermöchten. Kardinal Merry del Val gibt in seinem Schreiben an die Bischöfe vom 19. Mai 1926 selbst zu, daß die Feuerbestattung immer weitere Kreise ziehe, und in der Tat nimmt sie, während sie in manchen Ländern allerdings nur geringe oder gar keine Fortschritte aufweist, in anderen in einer für die Kirche unheimlichen Weise zu. So waren von den 1664 bzw. 1747 Personen, welche sich 1931 und 1932 im katholischen München einäschern ließen, etwa 50 v. H. Katholiken⁷⁾; in der Tschechoslowakei gehörten von den 4740 Eingäscherten des Jahres 1929 weitaus die meisten der katholischen Kirche an, im Reichenberger Krematorium sogar 70 v. H.^{7a)}. Es ist kein Geheimnis, daß katholische Geistliche hierbei in verschiedenen Fällen Assistenz leisteten⁸⁾; aber auch aus Mailand wird von bestunterrichteter Seite mitgeteilt, daß sich der katholische Klerus zur Zeit der Kardinäle Ferrari, Tosi und Ratti, des jetzigen Papstes, wiederholt bei Feuerbestattungen beteiligte, während sich dem allerdings der gegenwärtige Erzbischof Schuster hartnäckig widersetze⁹⁾. Tatsachen solcher Art lehren zugleich deutlich genug, daß der Leichenbrand nichts Religions- oder Kirchenfeindliches an sich hat; erfahrungsgemäß ist er in den allermeisten Fällen mit religiösen Trauerfeiern verbunden. So fanden solche z. B. im Krematorium zu Königsberg im Jahre 1931 bei 551 von 564, im Jahre 1932 bei 485 von 495 Einäscherungen statt¹⁰⁾; im katholischen Luzern in der Schweiz betrug die Zahl der Abdankungen durch Geistliche in den Jahren 1925—1932 94 Prozent aller Ein-

7) Mitteilungsblatt der „Flamme“ in München 1932 Nr. 29; D. Volks-Feuerbestattung 16. Jahrg. (1933) Nr. 6.

7a) Zentralblatt f. Feuerbestattung 1930 Nr. 5 S. 77.

8) Flamma H. 78/9 (1931), 1326 f.

9) Gütige Mitteilung des Cav. Mazzotti v. 15. März 1933.

10) Gütige Mitteilung des Herrn Dr. P. Mühling, Vorsitzenden des großdeutschen Verbandes der Feuerbestattungsvereine.

äscherungen¹¹⁾. Die katholische Kirche ist also beim besten Willen gar nicht imstande, von der Verbrennungshalle, um sie zu einer heidnischen Stätte zu stempeln, alle christlichen Zeremonien fernzuhalten. Ebenso wenig kann sie es hindern, daß ihre eigenen Gläubigen, falls ihren Angehörigen die kirchliche Aussegnung verweigert wird, die gern geleisteten Dienste von Geistlichen anderer Konfessionen in Anspruch nehmen¹²⁾. Will sie sich auf die Länge nicht selbst ausschalten und ihre Schäflein in die Hürden anderer christlicher Religionsgesellschaften oder in die Reihen der Freireligiösen treiben, so wird ihr schließlich nichts übrig bleiben, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen und eine Haltung aufzugeben, auf welche sie, ohne ihrem Dogma zuzutreten, ruhig verzichten kann. Namentlich wird sie dem Umstande mehr und mehr Rechnung tragen müssen, daß die Einäscherung keineswegs nur von lauen, mit der Religion zerfallenen, sondern sehr wohl auch von gläubigen Katholiken begehrt werden kann, und zwar aus Gründen, die mit Religionsfeindlichkeit nicht das geringste zu tun haben, so etwa aus Furcht vor einem Begräbnis im Scheintode, oder aus Ekel vor den Vorgängen bei der Verwesung, oder in der Absicht, einer Schändung ihrer Leiche oder einzelner Leichenteile vorzubeugen. Letzteres Gefühl werden jene verstehen, welche auf ihren Wanderungen die Beinhäuser, Schädel- oder Knochenkapellen besichtigt haben, worin ganze Haufen von Schädeln aufgespeichert liegen¹³⁾, die dem Besucher zähnefletschend entgegengrinsen. Daß der Wunsch nach Einäscherung ganz gut der Ausfluß einer Gesinnung sein kann, welcher alle Irreligiosität fern liegt, erkannte der Heilige Stuhl gelegentlich selbst an¹⁴⁾, wie denn tatsächlich Männer, deren Kirchlichkeit nicht zu bezweifeln war, verbrannt zu werden beehrten. Von dem bekannten Falle des Grafen Silva Tarouca († 25. Februar 1889) ganz abgesehen, welcher den Barmherzigen Brüdern in Wien ein Vermögen von etwa 100 000 Gulden unter der Bedingung hinterließ, daß sein Leichnam nach Gotha überführt und hier verbrannt, die Asche aber in der Wiener Klosterkirche aufbewahrt werde¹⁵⁾, so wünschten der gefeierte Kompo-

¹¹⁾ Gütige Mitteilung des Hrn. F. X. Burri, Vorsitzenden des Luzerner Feuerbestattungsvereins.

¹²⁾ Sie kann es nicht verhindern, nur verbieten, was sie am 25. Febr. 1926 durch einen Erlaß des hl. Offiziums wirklich getan hat. Zugleich verfügte sie, daß sich solche Gläubige der Ketzerei verdächtig machen und den im CJC can. 2315 festgelegten Strafen verfallen. Arch. f. Kath. Kirch.-R. B. 106 (1926), 191 f.

¹³⁾ So in Hallstatt im Salzkammergut, in Chammünster in der Oberpfalz, in Sedlitz in Böhmen, in Tscherbeney in Schlesien.

¹⁴⁾ Dekret v. 27. Juli 1892, Arch. f. K.-R. B. 75 (1895), 182.

¹⁵⁾ Pauly 48.

nist Max Reger¹⁶⁾, in Turin der Graf Severin Casana sowie der General Eduard Carretta, beide eifrige Katholiken, die Feuerbestattung¹⁷⁾, ohne daß ihnen darob die kirchlichen Trauerzeremonien vorenthalten worden wären.

Wie die Erd-, so ist die Feuerbestattung von Haus aus eine rein weltlich-bürgerliche Angelegenheit, welche mit Religion an sich gar nichts zu tun hat. Beide Bestattungsarten vertragen sich mit allen Religionen und religiösen Zeremonien, können ihrer aber auch ebenso gut entraten. Längst hatte die Kirche selbst in den Gläubigen, welchen sie in gewissen Fällen die religiöse Gemeinschaft aufkündigte und das religiöse Begräbnis verweigerte, das gefährliche Bewußtsein geweckt, es lasse sich auch ohne sie leben und sterben. Diese Erkenntnis mußte sich aber für die Kirche verhängnisvoll in dem Augenblick auswirken, in welchem der alte Glaubenszwang fiel und neben der Beerdigung auch die Einäscherung als staatlich zulässige Bestattungsart galt. Denn nun stand es jedermann frei, ob er sich zu einer Religion oder Konfession bekennen wolle oder nicht, ob er sich für die Erd- oder Feuerbestattung und im Zusammenhange hiermit für die Zeremonien dieser oder jener oder gar keiner Kirche zu entscheiden gedenke. Jeder Entschluß solcher Art war der Niederschlag einer bestimmten Weltanschauung, und da der moderne Staat seinen Bürgern volle Religions- und Gewissensfreiheit zusicherte, so war er verpflichtet, ihnen im Genusse ihrer staatsbürgerlichen Rechte seinen kräftigen Schutz zu leihen. Gleichwohl ward wider diese, heutzutage nachgerade selbstverständlichen Grundsätze von ultramontan eingestellten Behörden immer wieder gesündigt. So mußte der Luzerner Feuerbestattungsverein ein volles Jahrzehnt lang ringen, um zu seinem Recht zu kommen. Die ultramontane Regierung des Kantons Luzern wollte nämlich das vom Stadtrate Luzern 1917 aufgestellte Reglement für die Feuerbestattung unter Berufung auf die Friedhofverordnung vom Jahre 1878 nicht genehmigen, der zufolge alle Leichen in öffentlichen Friedhöfen zu beerdigen seien. Gegen die Entscheidung der Regierung wurde vom Stadtrat wie vom Feuerbestattungsverein Luzern Berufung an das Schweizerische Bundesgericht eingelegt. In dem von dem gefeierten Staatsrechtslehrer Professor Dr. Fritz Fleiner in Zürich erstatteten Rechtsgutachten wurde unter anderem ausgeführt, im modernen Rechtsstaat spreche die Vermutung für die Freiheit jedes einzelnen von staatlichem Zwange. Alle Einschränkungen der Person und des Eigentums bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Die angefochtene Entscheidung der

¹⁶⁾ Flamma, Heft 92 S. 1562.

¹⁷⁾ Gütige Mitteilung des Cav. Mazzotti v. 15. März 1933.

Luzerner Regierung verletzt den Grundsatz der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze sowie der Gewissens- und Glaubensfreiheit. Das Bundesgericht teilte die Auffassung Fleiners und lud in seinem Urteil vom 16. Mai 1919 die Luzerner Regierung ein, die Verordnung des Stadtrates Luzern im Sinne grundsätzlicher Zulassung der Leichenverbrennung neuerdings zu prüfen und zu behandeln. Damit hatte die Feuerbestattung auch in Luzern den Sieg errungen¹⁸⁾.

So wenig sich aber die Feuerbestatter eine Vergewaltigung ihrer Gewissens- und Handlungsfreiheit gefallen lassen dürfen, ebenso weit sind sie davon entfernt, der Überzeugung anderer zuzustimmen. Wie sie nicht dulden, daß sie selbst zu einer Bestattungsart gezwungen werden, welche ihrer weltanschaulichen Einstellung widerspricht, so legen sie ihrerseits denen nichts in den Weg, die sich für das Begräbnis erklären. Sie stehen auf dem Boden gegenseitiger Duldung; was sie erstreben, ist volle Gleichberechtigung¹⁹⁾ der Erd- und Feuerbestattung. Sie sind politisch wie religiös völlig neutral, wissen sich namentlich auch frei von allen Bindungen mit freidenkerischen und kommunistischen Vereinigungen²⁰⁾ und erblicken ihre Aufgabe in der Förderung ihrer Bewegung zum Nutzen menschlicher Kultur. In Fragen der Kirche und Politik mischen sie sich grundsätzlich nicht ein²¹⁾.

Damit ist auch schon gesagt, daß die Feuerbestattung im Sinne ihrer Anhänger keine obligatorische, sondern immer nur eine fakultative sein kann. Dabei müssen sie freilich wünschen und streben, daß letztere immer weitere Volksschichten erobere, wenn sie auch mit einer Erfassung der sämtlichen Volksgenossen, besonders der Frauen, in absehbarer Zeit wohl nicht werden rechnen dürfen. Vielfach mißt man die Schuld hieran dem strengen Verbot des römischen Stuhles bei und meint die gläubigen Katholiken durch Flugschriften und Aufrufe von der Haltlosigkeit der von der Kirche wider den Leichenbrand erhobenen Vorwürfe überzeugen zu können²²⁾. Und doch wird allen derartigen Bemühungen nur geringer Erfolg solange beschieden sein, wie die Gemüter noch bewußt oder unbewußt vom Aber-

¹⁸⁾ Gütige Mitteilung des Herrn FX. Burri, der den ganzen Streit mit ausfocht.

¹⁹⁾ H. Ortloff, Gleichberechtigung der Feuer- und Erdbestattung. Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“ 1907 Nr. 112—115.

²⁰⁾ Mühling, IV. Jahrbuch 1928 Nr. 51, Zentralblatt für Feuerbestattung; 5. Jahrgang Nr. 4; 5. Jahrgang Nr. 5; Rüstzeug um Rom, 3. Folge.

²¹⁾ Flamma, Heft 89, 92.

²²⁾ Vgl. IV. und V. Jahrbuch des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache 1928, 62 f.; 1930, 162 f.

glauben an den lebenden Leichnam beherrscht sind. Darin liegt ja auch der letzte und tiefste Grund dafür, daß es mit der Feuerbestattung bei verschiedenen Völkern nicht vorangehen will. Daß dies nicht, wie man gewöhnlich meint, durch ängstliche Rücksichtnahme auf römische Vorschriften bedingt ist, das lehrt unwiderleglich das Beispiel Frankreichs, wo die Einäscherung nicht etwa nur seitens der kirchentreuen, sondern auch seitens der weitaus überwiegenden Menge der lauen und lauesten Katholiken, die sich um römische Anordnungen längst nicht mehr kümmern, Ablehnung erfährt. Man übersieht eben meist, daß der Großteil der Menschen, selbst der sogenannten Gebildeten, noch immer im Banne der fast unüberwindlichen Zwangsvorstellung steht, der Tote sei vielleicht doch nicht ganz tot, sondern nur ein friedlicher Schläfer, welchem beileibe kein Harm zugefügt werden dürfe. Daher das so weit verbreitete Streben, den Leichnam möglichst lange unversehrt zu erhalten und ihn zu diesem Zweck womöglich in einem ausgemauerten Grabe oder in einer förmlichen Gruft zu bestatten. So ist es in Unteritalien vielfach Brauch, daß vermögliche Leute ihre Toten dem gewöhnlichen Reihengrabe, worin sie der polizeilichen Vorschrift gemäß beigesetzt wurden, nach kurzer Zeit wieder entnehmen, um sie in einer Nische an der Friedhofmauer unterzubringen, vom Wunsche beseelt, daß der Verstorbene in allen seinen Teilen als körperlicher Gegenstand ihrer Pietät erhalten bleiben und nicht zu bald der Verwesung anheimfallen möge. Hier, in seiner Nische, wohnt er für seine Angehörigen und Freunde. Hier wird er zu Allerheiligen von ihnen besucht; seine Bekannten kritzeln auf die Marmortafel ihren Namen oder hinterlegen ihre Visitenkarte²³). Hier, auf dem Friedhofe, in ihren Gräbern, in ihren Grüften, schlafen die Heiligen, hier sollen sie auferstehen²⁴), das ist der Gedanke, mit welchem der gläubige Katholik an das Grab tritt. Und betet denn nicht auch die Kirche selbst in jeder heiligen Messe²⁵): „Gedenke auch, o Herr, deiner Diener und Dienerinnen, die uns vorangegangen sind im Zeichen des Glaubens und schlummern im Schafe des Friedens.“ Auch der Protestant findet etwas „unendlich Beruhigendes, ja Tröstendes und Stärkendes“ darin²⁶), am Grabe als der „sichtbaren Wohnstätte des Heimgegangenen“ „liebvolle Gedanken-zwiesprache mit ihm pflegen zu können“. Wo solche Gedankengänge walten, da kann von einer Feuerbestattung keine Rede sein. Sie sind es und nicht die

²³) H. Braus, Arch. f. Rel.-Wiss. B. 9 (1906), 387.

²⁴) Hist.-pol. Blätter B. 74 S. 255.

²⁵) Missale Romanum, Canon Missae.

²⁶) Brausewetter, Westermanns Mon.-H. 1909 (Juli), 568.

Kirche, oder die Kirche doch nur, soweit sie diese Vorstellungen nährt, die dem Fortschritt der Einäscherung die Bahn sperren. Sie sind es, die in den romanischen Ländern, in Italien, in Frankreich, in Spanien, wo der Leichenbrand am langsamsten voranschreitet, noch zahllose Gemüter beherrschen. Die Kirche hat ihre Gläubigen längst nicht mehr so fest in der Hand, wie man es vielfach meint. Die jüngsten politischen Ereignisse in Deutschland lehrten zur peinlichsten Überraschung der kirchlichen Kreise, daß eine Bewegung, welche vom deutschen Episkopat aufs lebhafteste befehdet worden war, gleichwohl oder vielleicht eben deshalb zur Herrschaft kam. Haben die Geister erst einmal den Wahn des lebenden Leichnams überwunden, dann, erst dann werden sie für den Gedanken der Feuerbestattung reif sein und ihn auch praktisch verwirklichen, mag Rom es erlauben oder nicht. Um es dahin zu bringen, bedarf es unermüdlicher Aufklärung. Ein Aberglaube ist aber immer viel schwerer auszurotten als ein Glaube, dies darf man ja nicht vergessen. Mit den Anfängen der Menschheit verwoben und in den Tiefen des Gemütes verwurzelt, leistet der Gedanke an eine irgendwie geartete Beseeltheit des Toten allen Belehrungs- und Bekehrungsversuchen zähesten Widerstand. Wie jedoch die Erfahrung längst vielfach bewies, werden Vorträge und volkstümliche Schriften wenigstens auf nüchterne Verstandesmenschen ihren Eindruck niemals verfehlen. Aber auch Gemütsmenschen, so sehr sie mit dem Herzen zu denken gewohnt sind, werden sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Flamme ihren verstorbenen Lieben keinen Harm zufügt, wohl aber das traurige Geschick menschenunwürdiger Vernehrung erspart, vor welcher das Grab die ihm anvertrauten Leiber nicht immer schützt. Und auch der Gedanke wird sie trösten, daß die rasche Auflösung in der Heißluft des Krematoriums jedenfalls ein ungleich edlerer Vorgang ist als die oft so lange Jahre dauernde ekelhafte Verwesung unter dem Boden. Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß es sich in der Bestattungsfrage um ein religionspsychologisches Problem tief einschneidender Art handelt, wobei sich letzten Endes alles um die große Entscheidung dreht, ob die Leiche immer noch so etwas wie eine Person oder aber nur mehr eine Sache²⁷⁾, ein dem Ermessen der Überlebenden anheimgegebener Kadaver sei. Die Männer der medizinischen und hygienischen Wissenschaft haben mit

²⁷⁾ Vgl. über die Sächlichkeit des menschlichen Leichnams Karl Erwin Cramer, D. Behandlung des menschlichen Leichnams. Zürich 1885; H. Swoboda, D. Kultur B. 2 (1901), 337 ff.; K. Gareis, D. Recht am menschlichen Körper. Festgabe f. J. Th. Schirmer; H. Schreuer, D. Recht d. Toten, Zeitschr. f. vergleichende Rechts-Wiss. B. 33.

dem Aberglauben an einen lebenden Leichnam längst aufgeräumt, und der moderne Rechtsstaat wandelt in ihren Spuren, wenn er das Bestattungs- und Friedhofswesen den Händen der Kirche entzieht und den Gemeinden bzw. den Polizei- und Gesundheitsbehörden anvertraut. Sind erst einmal nicht nur einzelne Menschen, sondern auch die Massen und Völker für die Einsicht in die bloße Sächlichkeit der Leiche gewonnen, so steht der weitesten Ausbreitung der Feuerbestattung nichts mehr im Wege. Mit Recht sagt daher ein geistvoller Religionsforscher unserer Tage²⁸): „Die gegenwärtig höchste Aufgabe der Vertreter aller Religionsgemeinschaften ist es doch wohl, die Sächlichkeit dieses Leibes, der weder handeln noch leiden kann und doch so ganz anders ist als er war, — auf der einen Seite; das Walten einer von diesem völlig getrennten Seele andererseits zu lehren, — einer Seele, deren Existenz und Wesen in keiner Weise durch den körperlichen Organismus erklärt werden kann und von einer metaphysischen, hohen Macht einer unbekanntem Bestimmung zugeführt wird.“

Ostpreussische Druckerei und
Verlagsanstalt A.-G.



B. VENNEMEYER
BUCHBINDEREI



